

LANDSCHAFT BAUEN & GESTALTEN



Ihre Experten für
Garten & Landschaft



Werbekampagne ist angelaufen

**Drei Anzeigenmotive
erscheinen bundesweit**

Aktuell

GaLaBau-Entwicklung
gegen den Trend

Thema

Pflanzenschutzgesetz
richtig anwenden

Management

Einsparpotenziale und
Gewinnmaximierung

BGL

Zeitschrift des
Bundesverbandes
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.

06. 2002

35. Jahrgang
Juni 2002

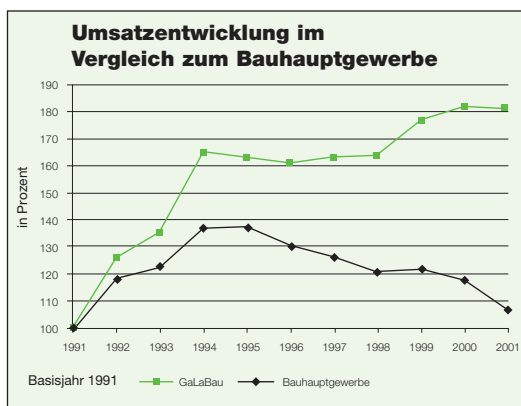
Einzelpreis 4 €
ISSN 1432-7953
Z 8422 E

Themen dieser Ausgabe



Titelfoto

GaLaBau-Werbekampagne
Dieses Foto, Teil des ersten Anzeigenmotivs, läutete mit einem Abdruck in „Der Spiegel“ die Werbekampagne ein. Mehr dazu ab Seite 6.



S. 4

Jahresbilanz der GaLaBau-Betriebe bleibt konstant

Die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus haben sich mit ihren Jahresergebnissen 2001 erneut positiv von vergleichbaren Branchen abgehoben.

S. 6

Das Bett im Baum:

Eines von drei nationalen Anzeigenmotiven, die im Rahmen der Werbekampagne in hochauflagigen Zeitschriften erscheinen werden.



S. 13

Schaubaustellen eingerichtet

GaLaBau-Fachbetriebe zeigen auf den Landesgartenschauen Hanau und Eberswalde in der Praxis, wie man professionell Gärten anlegt.

4 Aktuell

Entwicklung des GaLaBau gegen den Trend

BGL-Präsident zieht auf Jahrespressekonferenz positive Bilanz

6 Aktuell

Werbekampagne: die ersten Anzeigen sind erschienen

Die drei nationalen Anzeigenmotive erscheinen jetzt Schlag auf Schlag

8 Thema des Monats

Pflanzenschutz im Garten- und Landschaftsbau

Welche gesetzlichen Bestimmungen müssen beachtet werden?

12 Kommentar

Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Der Bonner Landschaftsgärtner August Forster sagt seine Meinung

11 Service

GalaBau 2002

Dringend vormerken: Die Messe in Nürnberg vom 18. bis 21.9.2002

14 Recht

Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Änderungen bei der Gewährleistung und im Arbeitsrecht

17 Management

Einsparpotenziale und Gewinnmaximierung

Zentralregulierung bietet viele Vorteile

18 Aktionsfenster

Neue Aufkleber sind da

Das Signum mit dem neuen Slogan in vielen Varianten

20 GaLaBau intern

Kein Verbot von Laubsaugern und -bläsern

Erfolgreiche Lobbyarbeit

23 Aus Industrie und Wirtschaft

Für tapferer Schneiderlein

Geräte fürs Mähen und Schneiden

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Verantwortlich: Dr. Hermann Kurth
Redaktion: Eva Herrmann (BGL), Jörg Hengster, Andreas Tackenberg, Markus Berger (signum[kom])

Anschrift für Herausgeber und Redaktion: Haus der Landschaft, Alexander-von-Humboldt-Str. 4, 53604 Bad Honnef, Telefon 0 22 24 / 77 07 - 0, Telefax 0 22 24 / 77 07 77

Email: BGL@galabau.de
Internet: http://www.galabau.de

Verlag und Anzeigen: signum[kom], Richard-Wagner-Str. 18, 50674 Köln, Telefon 02 21 / 9 25 55 12, Telefax 02 21 / 9 25 55 13, Email: kontakt@signum-kom.de
Anzeigenleitung: Jörg Hengster
Layout: Angelika Schädle
Druck: SZ-Offsetdruck Verlag, Martin-Luther-Str. 2-6, 53757 Sankt Augustin

Ab 1. Oktober 2001 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 22. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezugspreis 36,- € inkl. Versandkosten und MwSt. jährlich. Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Keine Haftungen für unverlangte Sendungen aller Art. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier. ISSN 1432-7953

Jahrespressekonferenz des BGL in Bonn

Gegen den Trend: Die Jahresbilanz der GaLaBau-Betriebe bleibt konstant

Am 29. April 2002 hat der BGL seine Jahrespressekonferenz in Bonn durchgeführt. Teilgenommen haben 20 Journalisten der Tages- und Fachpresse und des Hörfunks. Berichte erfolgten unter anderem im Deutschlandfunk, im SWR, in der FAZ, im General-Anzeiger und in zahlreichen Medien der Fachpresse.

Branchenergebnisse des GaLaBau

BGL-Präsident Werner Küsters informierte die Pressevertreter zunächst über die Branchenergebnisse des vergangenen Jahres. Die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus haben sich mit ihren Jahresergebnissen 2001 erneut positiv von vergleichbaren Branchen abgehoben. „Wir freuen uns, dass der Kelch massiver Umsatzeinbußen an uns Landschaftsgärtnern vorbei gegangen ist. Aber wir haben auch Probleme, die guten Geschäftsentwicklungen der letzten Jahre zu halten“, kommentierte Küsters die letztjährige Branchenentwicklung. Mit 4,87 Mrd. € blieb der Umsatz der landschaftsgärtnerischen Betriebe im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant, obgleich nicht immer angemessene Preise zu erzielen waren. Die bereits seit Jahren andauernde positive Abkoppelung der GaLaBau-Betriebe vom Bauhauptgewerbe setzte sich damit auch 2001 mehr als deutlich fort.

Betriebs- und Beschäftigungszahlen sanken leicht

Leichte Rückgänge waren bei den Betriebs- und Beschäftigungszahlen zu verzeichnen. Die Anzahl der Betriebe ging von 11.835 auf 11.605 zurück, was einem Anteil von ca. 2 Prozent entspricht. Die Beschäftigten-



BGL-Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Eva Herrmann, BGL-Präsident Werner Küsters und BGL-Hauptgeschäftsführer Dr. Hermann Kurth (v.l.n.r.) während der Pressekonferenz

zahlen reduzierten sich um etwa 2 Prozent von 92.830 auf 91.126. In beiden Fällen wird damit erstmalig seit Jahren das stetige Wachstum unterbrochen.

Insolvenzquote weiterhin gering

Die Insolvenzquote ist 2001 mit 1,52 Prozent gegenüber dem Vorjahr (1,12 Prozent) etwas gestiegen. Bei den Mitgliedsbetrieben lag sie mit 1,35 Prozent dennoch vergleichsweise niedrig. Die Steigerung der Insolvenzen zeigt nach Ansicht Küsters aber eindeutig, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern müssen. Wichtig sei vor allem, dass dem Mittelstand insbesondere im Rahmen der Ratingdiskussion der Zugang zu Krediten nicht zu sehr erschwert werde.

Auch dürften Kredite nicht erheblich teurer werden.

Auftraggeberstrukturen

Aufträge von privaten Haushalten (38,6 Prozent) und privaten Wohnungsbaugesellschaften (19,45 Prozent) sind weiterhin die wichtigsten Standbeine der Branche. Die Aufträge der öffentlichen Hand an landschaftsgärtnerische Betriebe sind 2001 leicht von 17 auf 18 Prozent gestiegen. Auch die Art der Auftragsvergabe blieb in etwa gleich. Nach wie vor geht es in 80 Prozent der Fälle um die Neuanlage von Grün. Die Pflege bestehender Anlagen schlägt dagegen nur mit 18 Prozent zu Buche.

Ausbildungszahlen gestiegen

Erfreut zeigte sich Küsters über die gestiegene Zahl der Auszubildenden. Sie erhöhte sich um ca. 2,4 Prozent von 6.513 auf 6.672 Azubis. Damit sei der negative Trend, der erstmalig im Jahr 2000 zu beobachten war, aufgehalten. „Trotzdem: Der Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs nimmt zwischen den Ausbildungsberufen stetig zu. Viele GaLaBau-Betriebe beklagen zunehmend einen Mangel an qualifiziertem Nachwuchs“, so Küsters. Vor diesem Hintergrund verwies Küsters auf die vom AuGaLa geplante Kommunikationskampagne, mit der potenzielle und qualifizierte Jugendliche für den Beruf des Landschaftsgärtners gewonnen werden sollen.

Die GaLaBau-Werbekampagne

BGL-Präsident Küsters stellte der Presse anschließend die geplante GaLaBau-Werbekampagne vor, die im Juni bundesweit startet. Er hob dabei vor allem die Begeisterung der GaLaBau-Betriebe hervor: „Die Betriebe haben mit sensationeller Mehrheit für die Werbekampagne gestimmt. Wir freuen uns und sind stolz, dass die Maßnahmen von so einer breiten Basis befürwortet und unterstützt werden“, so Küsters. Der Erfolg der Werbekampagne hänge von der Verzahnung nationaler und regionaler Maßnahmen ab. Wichtig sei jetzt vor allem, dass viele Betriebe die angebotenen Werbemaßnahmen

Zahlen der deutschen GaLaBau-Betriebe im Vergleich

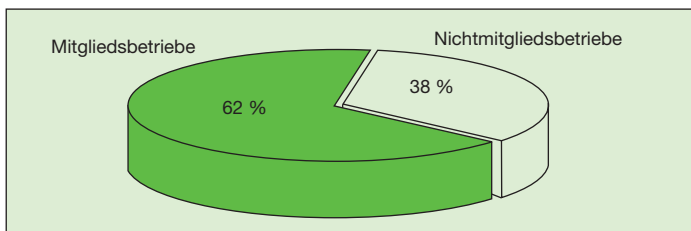
Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Umsatz							
(in Mrd. DM)	8,65	8,44	8,55	8,59	9,27	9,54	9,51
(in Mrd. €)	4,38	4,32	4,37	4,39	4,74	4,88	4,87
Betriebe	8.914	9.120	9.663	10.327	11.002	11.835	11.605
Beschäftigte	85.037	84.837	86.514	86.096	90.127	92.830	91.126
Auszubildende	5.161	5.848	6.203	6.555	6.640	6.513	6.672
Insolvenz	83	123	168	153	184	133	176

men auch für ihr Unternehmen nutzen. Nur so könne ein flächendeckender Werbedruck entstehen, der sich mittelfristig spürbar auf den Umsatz auswirke.

Sargnagel Tarifreuegesetz

Mit Entrüstung kommentierte BGL-Hauptgeschäftsführer Hermann Kurth das am 26. April vom Bundestag verabschiedete Tarifreuegesetz. Es sei verfassungswidrig und ein Sargnagel für die mittelständischen GaLaBau-Betriebe. Kurth appellierte an den Bundesrat, dieses Gesetz zu stoppen. Wenn es tatsächlich in Kraft trete, dürfe der Zuschlag für öffentliche Aufträge am Bau und im Nahverkehr nur noch an Unternehmen erteilt werden, die die am Einsatzort geltenden Tariflöhne zahlen. Bei konkurrierenden Tarifverträgen müsste derjenige zugrunde gelegt werden, der aufgrund seines Geltungsbereiches für die meisten Arbeitnehmer zutrifft.

Marktbedeutung nach Umsatz



Kurth machte deutlich, dass die GaLaBau-Mitgliedsbetriebe in Zukunft höhere Bautarifentgelte zahlen müssten. Außerdem drohe ihnen der Ausschluss aus den Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge nach VOB/A. Die Verhinderung des Tarifreuegesetzes durch den Bundesrat sei unumgänglich, da es gegen Artikel 9 Absatz 3 GG verstoße und somit verfassungswidrig sei. Zudem sei es unvereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes und widerspreche auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der

Anwendung der spezielleren Tarifverträge in einem Unternehmen bei sogenannter Tarifkonkurrenz.

Deregulierung am Arbeitsmarkt

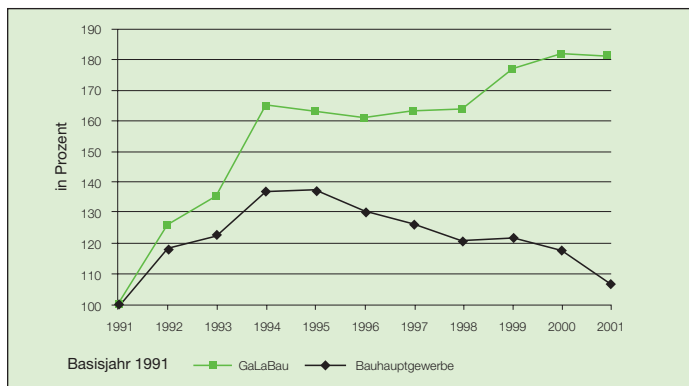
Kritisch sah Kurth auch die Deregulierung am Arbeitsmarkt. „Die hohe Belastung mit Abgaben und Steuern und die Überregulierung am Arbeitsmarkt sind dafür verantwortlich, dass wir in Deutschland vier Millionen Arbeitslose haben. Paradoxiere Weise suchen landschaftsgärtnerische Betriebe trotz der erschreckend hohen Arbeitslosigkeit oft erfolglos nach Fachkräften und Arbeitnehmern für einfache Tätigkeiten.“ Kurth forderte eindringlich eine spürbare Deregulierung am Arbeitsmarkt. Dabei kritisierte er vor allem das deutsche Arbeitsrecht mit seiner Vielzahl von Generalklauseln. „Mittelständische Unternehmer sind nicht mehr in der Lage, die Rahmenbedingungen bei der Einstellung von neuen

Beschäftigten zu verstehen. Es wird höchste Zeit für eine Neuordnung von Arbeitsrecht und Arbeitsmarktpolitik, vor allem aber für den Abbau der Überregulierung“.

Neuordnung des Arbeitsrechts gefordert

Die notwendige Neuordnung müsse bei der Flexibilisierung bestehender Arbeitsverhältnisse und bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen ansetzen. Auch sei die Rücknahme der bürokratischen Hemmnisse des Teilzeit- und Befristungsgesetzes dringend notwendig. Die Arbeitsvertragsparteien sollten

Umsatzentwicklung im Vergleich zum Bauhauptgewerbe




in größerem Umfang und vor allen Dingen mehrfach befristete Arbeitsverhältnisse ohne die Angabe von Sachgründen abschließen können. „Der derzeitige Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit wirkt beschäftigungshemmend. Er verursacht zusätzliche Kosten und einen erheblichen bürokratischen Aufwand, der gerade für den Mittelstand besonders schädlich wirkt“, so die Kritik von Kurth. Stattdessen sollte die freiwillige Basis der Teilzeitarbeit wieder hergestellt werden. Um diese zu fördern sei es unerlässlich, Teilzeitkräfte bei gesetzlichen Schwellenwerten nur anteilig zu berücksichtigen.

Kündigungsschutzrecht zu kompliziert

Eine Modernisierung des Kündigungsschutzrechts in Deutschland ist für Kurth unerlässlich. Da zu hohe Anforderungen an den Arbeitgeber gestellt werden, wenn er ein Arbeitsverhältnis auflösen will, werden Arbeitnehmer häufig gar nicht erst eingestellt. Das Gesetz gehe davon aus, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei unzulässiger Kündigung zwangsweise weiter verbunden bleiben. De facto sehe es aber so aus, dass sich knapp 90 % der Arbeitgeber durch einen Vergleich während des Kündigungsschutzprozesses von ihren Arbeitnehmern trennen. Die überaus komplizierte Kündigungsschutzpraxis mache es

den Unternehmen auch in Not-situationen nur schwer möglich, eine rechtswirksame Kündigung auszusprechen.

Vernünftiger Kündigungsschutz

Deshalb sollte der gesetzliche Schutz des Arbeitnehmers bei Kündigungen an die Realität angepasst werden. Hierzu bieten sich verschiedene Lösungen an. Eine Möglichkeit wäre ein Optionsmodell. Hier würden sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag wahlweise für den Verbleib im Arbeitsverhältnis oder ein Ausscheiden gegen Abfindung entscheiden, wenn für die Kündigung keine ausreichenden Gründe bestehen. Eine andere Lösung besteht in der Änderung des Kündigungsschutzverfahrens. Hier können Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einer rechtswidrigen Kündigung einen Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses stellen. Voraussetzung ist allerdings die Zahlung einer gesetzlich festgelegten Abfindung durch den Arbeitgeber. Die unwirksame Kündigung würde dann direkt in eine Abfindung und nicht in das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses münden. Mit dieser Neuregelung erhöhe sich die Planungssicherheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Gleichzeitig würden die Chancen des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt gefördert. 



Am 24. Juni wird die Ära des zweiten bundesweiten Anzeigenmotives ebenfalls im Spiegel eingeläutet



Werner Küsters
BGL-Präsident

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

lange haben wir gemeinsam mit vielen Kolleginnen und Kollegen die GaLaBau-Werbekampagne vorbereitet: jetzt ist sie da! Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie sehr ich mich gefreut habe, das erste Anzeigenmotiv im Spiegel zu sehen. Ihnen wird es sicherlich nicht anders gegangen sein.

Ich bin stolz, dass wir die Kampagne gemeinsam durchgesetzt haben und jetzt als starke Gemeinschaft in der Öffentlichkeit präsent sind. Und ich bin zuversichtlich, dass wir den

Werbeeffect der bundesweiten Anzeigenschaltungen noch erheblich steigern werden, indem wir alle die zusätzlichen professionellen Werbemaßnahmen nutzen, die im Bestellkatalog zusammengefasst sind. Wir sind gespannt auf die Reaktionen, die dieser Werbefeldzug hervorruft. Und wir werden Sie kontinuierlich über die Ergebnisse informieren.

Ihr Werner Küsters

Erste Anzeige im Spiegel erschienen

GaLaBau-Werbekampagne ist jetzt

Am 3. Juni startete die GaLaBau-Werbekampagne mit ihrem ersten Anzeigenmotiv im Spiegel. Damit erscheint das Motiv der küssenden Dame bundesweit in über 1 Millionen Ausgaben des Nachrichtenmagazins. Die entsprechende Ausgabe ist als Belegexemplar an alle GaLaBau-Betriebe verschickt worden. In diesen Tagen erfolgen weitere Schaltungen des ersten Anzeigenmotives in verschiedenen Frauen- und Gartenfachzeitschriften. Bis Mitte September werden neben der küssenden Dame zwei weitere bundesweite Anzeigenmo-

tive publiziert. Die erstmalige Veröffentlichung dieser Motive erfolgt ebenfalls zunächst im Spiegel und dann in weiteren Medien.

Anzeigenmotive erscheinen Schlag auf Schlag

Die Motive mit den Daten der Veröffentlichung und den jeweiligen Zeitschriften können Sie dem hier abgedruckten Anzeigenschaltplan entnehmen. Er ist parallel in gedruckter Form an alle GaLaBau-Betriebe verschickt worden und auch im Internet unter www.galabau.de verfügbar. Damit können die Unternehmer

ihre eigenen Werbemaßnahmen auf die bundesweiten Anzeigenschaltungen abstimmen.

Eine CD-Rom mit dem Signum und dem neuen Textzusatz „Ihre Experten für Garten und Landschaft“ sowie „Ihr Experte für Garten und Landschaft“ liegt den Betrieben ebenfalls vor. Die Plural-Version ist für die bundesweit erscheinenden Anzeigen vorgesehen, da hier die Gemeinschaft der Landschaftsgärtner repräsentiert wird. Für die regionale Werbung empfiehlt sich dagegen die Singular-Version, da sie einen einzelnen Betrieb hervorhebt.

Was bringen die Schaltungen?

Nach Berechnungen der Werbestrategen werden durch alle Schaltungen insgesamt 12 Millionen Kontakte mit Lesern erzielt. Die durch die Marktforschung definierten wichtigsten Zielgruppen für die Werbekampagne, nämlich Frauen mit einem verfügbaren Haushaltsnettoeinkommen ab 2.500 € und Entscheider in Unternehmen, werden zu 76 Prozent erreicht. Dieser Wert gilt bei Werbestrategen als optimal.



**Mein Garten - ein Ort,
an dem Platz für
Frühstück im Bett ist.**

Immer wieder wird man
auf der Suche nach einem
Angebot für den Sommer
und einen Platz
an dem man sich entspannen
kann. Ein Ort, an dem man
den Sommer genießen kann
und die Natur um sich
herum hören kann. Ein Ort,
an dem man sich entspannen
kann und die Natur um sich
herum hören kann. Ein Ort,
an dem man sich entspannen
kann und die Natur um sich
herum hören kann.

Das Bett im Baum ist das
dritte der bundesweiten
Anzeigenmotive und
erscheint erstmals am
22. Juli im Spiegel

Mein Garten - ein Ort, an dem Platz für Frühstück im Bett ist.

WERBETRÄGER		JUNI				JULI				AUGUST			SEPTEMBER							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Der Spiegel																				
Bunte																				
Utopia																				
Wochen																				
CountryLife																				
Walden (Rhein)																				
Living in Stone																				
ArchitekturWochen																				
Home & Garden																				
Stress & Relaxation																				

Die Erscheinungstermine der drei bundesweiten Anzeigenmotive auf einen Blick

Das Bett im Baum ist das dritte der bundesweiten Anzeigenmotive und erscheint erstmals am 22. Juli im Spiegel

gestartet

Letzter Schliff am Bestellkatalog

Der Bestellkatalog für die GaLaBau-Betriebe wird derzeit produziert und wird Ende Juni/Anfang Juli verfügbar sein. Die zeitliche Verzögerung ergab sich, da das Wetter bei den Fotoaufnahmen für die Anzeigenmotive nicht mitgespielt hat. Drei Fotoshootings in unterschiedlichen Regionen mussten vorzeitig abgebrochen werden. Wie jeder Landschaftsgärtner, so sind auch die Werbeprofis vom Wettergott abhängig.

Der Bestellkatalog fasst alle geplanten Maßnahmen der

Werbekampagne zusammen, die von den Unternehmen für ihre individuelle Werbung genutzt werden können. In systematischer Form werden alle Informationen über die Anzeigenmotive, Mailings, die Kundenzeitung „Green Letter“ oder die Image-Broschüre aufgelistet. In dem Bestellkatalog sind auch die Preise für solche Werbeprodukte zu finden. Darüber hinaus erhält er auch alle bisherigen Werbemittel der GBS, die angefordert werden können.



Auftaktveranstaltung zur Werbekampagne

Landschaftsgärtner am 22. Juni „Auf Schalke“

Am 22. Juni findet ab ca. 14.00 Uhr zum Auftakt der GaLaBau-Werbekampagne eine Startveranstaltung „Auf Schalke“ in Gelsenkirchen statt. Alle GaLaBau-Landesverbände und ihre Mitgliedsbetriebe sind mit ihren Familien, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz herzlich dazu eingeladen. In diesen Tagen erhalten Sie eine entsprechende Einladung mit der Möglichkeit, sich anzumelden.

Halten Sie sich den 22. Juni also auf jeden Fall frei. Es lohnt sich. Als Highlight der Veranstaltung wollen wir mit allen Anwesenden das Signum im Bereich der Schalke-Arena nachbilden. Dieses menschliche Logo wird dann von einem Profi aus der Luft fotografiert. Wir füllen unser gemeinsames Signum damit im wahrsten Sinne des Wortes mit Leben und ordnen ihm einen eindeutigen Absender zu, dem Landschaftsgärtner. Für Speis und Trank sowie Musik und Unterhaltung ist ebenfalls gesorgt.

Lassen Sie uns den Beginn der gemeinsamen GaLaBau-Werbekampagne zusammen feiern, in einem der modernsten Fußballstadien der Welt, zu deren Erfolg Landschaftsgärtner maßgeblich beigetragen haben!

Das Pflanzenschutzgesetz gilt auch für den Garten- und Landschaftsbau. Welche Konsequenzen sich daraus ergeben, erläutert das „Thema des Monats“.

Pflanzenschutz im Garten- und Landschaftsbau

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN GELTEN AUCH HIER

Einleitung

Die Firmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus werden in ihrer täglichen Praxis mit zahlreichen Normen und Regelwerken konfrontiert, u.a. der DIN 18 915, 18 916 und 18 320 sowie der ZTV Baumpflege und der RAS LP 4. All diese Schriften haben zum Ziel,

- den sachgerechten Umgang mit der Pflanze zu sichern,
- den Boden als Wachstumsgrundlage zu erhalten,
- optimale Bauweisen zu beschreiben,
- eine fachgerechte Pflege zur Erhaltung von Gesundheit, Zierde und Verkehrssicherheit von Grünanlagen zu ermöglichen.

Die VOB fordert daher nachdrücklich vom Auftragnehmer, **vor** Ausführung der landschaftsgärtnerischen Tätigkeiten sich von der Fachlichkeit in allen Belangen zu überzeugen und dies auch **während** der gesamten Bau- und Pflegephase kontinuierlich fortzusetzen, um Probleme rechtzeitig zu erkennen und im Sinne des Auftraggebers zum Wohle eines gesunden Pflanzenwachstums zu korrigieren. Nur dann ist die landschaftsgärtnerische Tätigkeit als qualitativ hochwertig akzeptabel.

Nichts anderes hat auch der Gesetzgeber im übertragenen Sinne vor, wenn er als vorrangigen Zweck des Pflanzenschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen v. 14. Mai 1998) formuliert:

- Zweck des Pflanzenschutzgesetzes ist es Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen und nicht-parasitären Beeinträchtigungen zu schützen, und
- Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können. (§ 1 PflSchG)

Viele Landschaftsgärtner verstehen unter dem Begriff „Pflanzenschutz“ lediglich die Anwendung chemischer Pflanzen-

schutzmittel, die sie vorrangig im Sinne einer „Feuerwehrmaßnahme“ erst bei Schaderregertreten einsetzen (Abb. 1). Es gibt jedoch neben den chemischen Pflanzenschutzmitteln eine ganze Palette von Maßnahmen, die den Pflanzenschutz charakterisieren. Dazu zählen besonders biologische, biotechnische, kulturtechnische, mechanische und pflanzenzüchterische Maßnahmen. Die chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen sollen nach den Vorgaben des Integrierten Pflanzenschutzes erfolgen und nachrangig berücksichtigt werden. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass nicht nur che-

mische, sondern auch die übrigen Pflanzenschutzmaßnahmen potenziell Gefahren beinhalten können, die es zu verhindern gilt. Er hat daher zahlreiche Bestimmungen im Pflanzenschutzgesetz erlassen, die der Qualifizierung des Fachpersonals (Sachkunde) und damit auch der landschaftsgärtnerischen Arbeiten dienen, aber auch die Möglichkeiten der Gesunderhaltung der Pflanzen einschränken, wie die nachfolgenden Ausführungen belegen.

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

Gärtner haben sich schon immer bemüht, Pflanzen in der Landschaftsgärtnerei optimal zu verwenden, zu pflanzen und zu pflegen. Nur bei Sicherstellung aller erforderlichen Wachstumsparameter konnten sie sicher sein, dass sich ihre wertvollen Grünanlagen zur Freude aller gesund und vital entwickeln. Unter städtischen Bedingungen ist dies eine besondere Herausforderung und bedarf zahlreicher Sachkenntnisse. Deswegen forderten schon die alten Landschaftsgärtner „Unverständigen und ungeübten Händen darf das Pflanzen von Bäumen in den Städten durchaus nicht überlassen werden, weil man hier mit zu widerwärtigen Boden-, Luft- und sonstigen Verhältnissen zu kämpfen hat und von deren strenger Beachtung allein das sichere und freudige Gedeihen oft recht kostspieliger Anlagen abhängig ist“ (FINTELMANN, 1877). Es darf daher als Bestandteil der guten fachlichen Praxis in diesem Bereich verstanden werden,

- den Boden als Wachstumsgrundlage optimal zu behandeln und zu schonen,
- ihn entsprechend den Bedürfnissen der gewählten Pflanzen gezielt zu verbessern,
- gesunde und qualitativ hochwertige Pflanzware zu verwenden,
- alle Pflanzen sachgerecht zu



Abb. 1: Sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Garten- und Landschaftsbau

(Foto: Archiv Pflanzenschutzamt Berlin)

behandeln (Transport) und zu pflanzen

- und in der Pflege den Pflanzen alles Notwendige zukommen zu lassen.

Dies sind im Grundsatz auch die Grundlagen des sachgerechten Pflanzenschutzes. Folgerichtig fordert daher auch das Pflanzenschutzgesetz als Kernbestimmung: „Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden“ (§ 2a Abs.1 S.1 PflSchG). Das betrifft nicht allein die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, sondern insgesamt alle Maßnahmen und Verfahren des Schutzes von Kulturpflanzen. Dabei müssen die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.

In Form eines Leitfadens wurden die allgemeinen Grundsätze der Guten fachlichen Praxis nach langer Diskussion im Bundesanzeiger Nr. 220a vom 21.11.1998 beschrieben und somit auch für den Garten- und Landschaftsbau veröffentlicht:

- Alle Pflanzenschutzmaßnahmen standort-, kultur- und situationsbezogen durchführen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränken.
- Bewährte kulturtechnische und andere nichtchemische Maßnahmen zur Schadensminderung nutzen, sofern sie praktikabel und wirtschaftlich sind (Abb. 2).
- Den Befall durch geeignete Maßnahmen so reduzieren, dass kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Dabei ist keine Vernichtung der Schadorganismen anzustreben. In Einzelfällen kann aus anderen Gründen eine regionale oder punktuelle Eliminierung angezeigt sein.
- Die vielfältigen Angebote der amtlichen und sonstigen Beratung sowie Weiterbildung und andere Entscheidungshilfen sind zu nutzen.

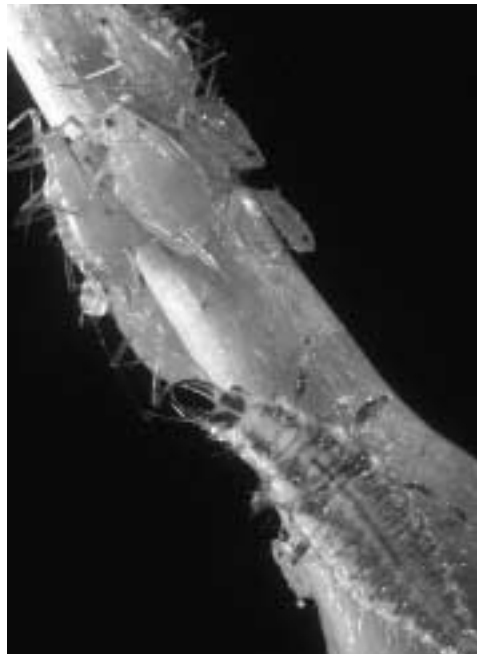


Abb. 2: Nutzung biologischer Ressourcen im Rahmen integrierter Pflanzenschutzstrategien, z.B. Florfliegen zur Blattlausbekämpfung

(Foto Archiv Pflanzenschutzamt Berlin)

Diese Grundsätze berücksichtigen die dem Standort und der Situation angepassten Möglichkeiten zur Schadensabwehr. Sie schließen Methoden ein, die praktikabel und unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte anwendbar sind. Die Forderung der guten fachlichen Praxis ist erfüllt, wenn eine Notwendigkeit für Pflanzenschutzmaßnahmen besteht und die richtige Auswahl der Gegenmaßnahme getroffen wurde.

Pflanzenschutzmittel und ihre Anwendung

Wird eine chemische Pflanzenschutzmaßnahme als sachgerecht und notwendig erachtet, sind weitere Voraussetzungen zu beachten:

- Nach Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist, nur in Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind (§ 11 PflSchG).
- Sie dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur noch in den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angege-

benen bzw. gesondert genehmigten Anwendungsgebieten angewendet werden (indikationsbezogene Zulassung, d.h. Festlegung von Kulturpflanze, Schaderreger und Anwendungsgebiet).

- Die Anwendungsbestimmungen und sonstigen Auflagen müssen beachtet werden.
- Nur einwandfrei arbeitende Pflanzenschutzgeräte dürfen zur Ausbringung benutzt werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen im Freiland nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht werden, d.h. z.B. nicht auf befestigten Flächen. Andere beabsichtigte Anwendungen sind genehmigungspflichtig.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.
- Auf Flächen, die dem Haus- und Kleingarten zugerechnet werden, dürfen nur noch Mittel angewendet werden, die speziell für diesen Bereich gekennzeichnet sind.
- Beachtung der Bienen-schutzverordnung.
- Zusätzliche Einschränkungen

einzelner Bundesländer, die sich u.a. aus den naturschutz- oder wasserschutzrechtlichen Vorgaben ergeben, sind zu beachten; z.B.

- Anwendung von Herbiziden nur auf gärtnerisch genutzten Flächen, die dem **Erwerb** dienen
- keine Anwendung von Herbiziden auf öffentlichen Flächen
- keine Anwendung von giftigen Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in sämtlichen Schutzzonen von Wasserschutzgebieten

Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit hohen Bußgeldern belegt.

Mit all diesen Bestimmungen, vorrangig mit dem Übergang zur Indikationszulassung, treten in der pflanzenbaulichen Praxis erhebliche Bekämpfungslücken auf. Eine Vielzahl wichtiger Krankheitserreger und Schädlinge kann nicht mehr hinreichend bekämpft werden, weil an sich wirksame Pflanzenschutzmittel für diese Anwendungsgebiete in der Zulassung nicht ausgewiesen sind. Die Biologische Bundesanstalt für

Anzeige _____

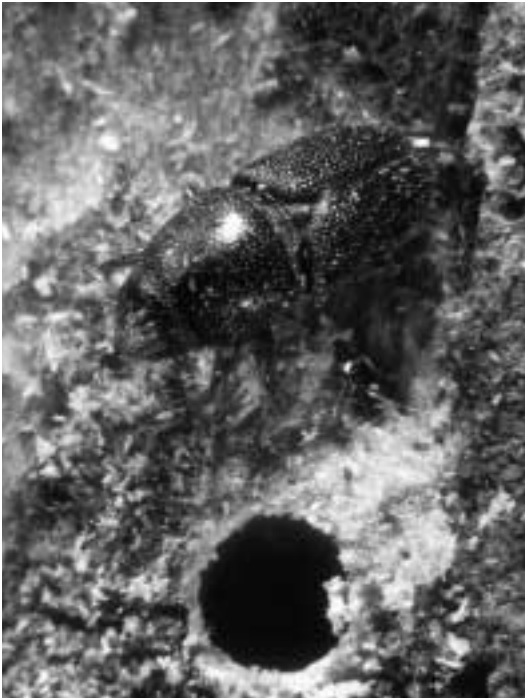


Abb. 3:
Akuter und bestandsbedrohender Befall mit Splintkäfern (Ausbohrloch und Käfer)

(Foto Archiv Pflanzenschutzamt Berlin)

Land- und Forstwirtschaft bemüht sich gemeinsam mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder seit 1993 intensiv darum, solche Bekämpfungslücken zu schließen, speziell für Pflanzenschutzprobleme in Kulturen mit geringem Anbauumfang oder geringer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.

Zur Lösung dieser Problematik hat das novellierte Pflanzenschutzgesetz neben dem regulären Zulassungsverfahren nach § 15 PflSchG ein Verfahren für die Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet(en) festgelegt (§§18 - 18a PflSchG). Diese Genehmigung kann sowohl vom Hersteller und Vertreiber, als auch von demjenigen beantragt werden, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen z.B. im Garten- und Landschaftsbau anwendet. Dies können auch juristische Personen sein. Amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, einschließ-

lich des Gartenbaus, oder der Forstwirtschaft tätig sind, können ebenfalls Antragsteller sein. Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind vielfältig und beinhalten beispielsweise, dass an der Anwendung ein öffentliches Interesse besteht, dass die erforderlichen Angaben und Unterlagen vorgelegt werden und dass die Anwendung vorgesehen ist an Pflanzen mit geringfügiger Bedeutung oder geringfügigem Anbauumfang und gegen Schadorganismen, die nur gelegentlich oder in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen. Das Pflanzenschutzmittel kann nach der Bekanntmachung der Genehmigung im Bundesanzeiger angewendet werden. Im Haus- und Kleingarten kann von dieser Genehmigung jedoch nicht Gebrauch gemacht werden.

Eine weitere Regelung sollen den zuständigen Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer ermöglichen, dringende Probleme des Pflanzenschutzes auf Antrag Betroffener selbst zu lösen. Nach § 18b PflSchG kann die (nach Landesrecht) zuständige Behörde im Einzelfall die Anwendung eines zugelas-

senen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten unter speziellen Voraussetzungen genehmigen, wenn die Anwendung vorgesehen ist

- an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, oder
- gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen,

und die vorgesehene Anwendung derjenigen in einem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht (Anonym, 1998). Anträge sind in der Regel an die vor Ort befindlichen Pflanzenschutzdienststellen zu richten. Diese Genehmigung räumt jedoch nur dem Antragsteller das Recht ein, das betreffende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Die genannten Genehmigungsverfahren setzen voraus, dass die betreffenden Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen sind.

Das neue Gesetz ermächtigt auch zur Erstellung von Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen und schließt damit eine Lücke bezüglich des Nützeinsatzes zu Zwecken des Pflanzenschutzes.

Verantwortung des Anwenders

Die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen erfordert in jeder konkreten Situation hohen Sachverstand. Der Anwender, insbesondere auch der Gewerbetreibende, muss daher entsprechende Voraussetzungen erfüllen, um einschätzen und vermeiden zu können, dass vorrangig die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen,

insbesondere auf den Naturhaushalt, hat (§ 6 PflSchG). Deshalb müssen Anwender von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde (der Bundesländer) auf Verlangen nachzuweisen (§ 9 und 10 PflSchG). Genaueres wird durch die Sachkunde-Verordnung geregelt. Die zuständige Behörde kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sogar ganz oder teilweise untersagen (§ 10, Abs.2 PflSchG), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anwender die Voraussetzungen nicht erfüllt, beispielsweise indem er in krasser Form gegen bekannte Bestimmungen verstößt oder Menschen, Tiere oder Naturhaushalt gefährdet.

Für die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus bedeutet dies:

- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit von gewerblichen Anwendern bei dem für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit zuständigen Pflanzenschutzdienst
- Feststellung von bundes- und landesrechtlichen Einschränkungen bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln konkret für jede Baustelle
- Regelungen gemäß VOB treffen, sofern Schaderregerbefall aufgrund der Planungssituation absehbar ist oder bereits festgestellt wurde (Abb. 3)
- Kontinuierliche Fortbildung im Pflanzenschutz
- Regelmäßiger Kontakt zum regionalen Pflanzenschutzdienst, insbesondere zur Abklärung geplanter Pflanzenschutzmaßnahmen (Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit)
- Erwirken von Ausnahmegenehmigungen beim zuständi-

gen Pflanzenschutzdienst für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Anwendungsgebieten, die über die Zulassung nicht abgedeckt sind

Gemäß § 6 Abs.3 PflSchG kann die (nach Landesrecht) zuständige Behörde Ausnahmen vom Verbot nach § 6 Abs.2 PflSchG genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist, mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen. Nachdem diese Bestimmung eine Ermessensentscheidung ist und die Abwägungselemente (angestrebter Zweck, zumutbarer Aufwand, etc.) unterschiedlich von den Bundesländern ausgestaltet werden, ist je nach Bundesland mit unterschiedlichen Verwaltungsentscheidungen zu rechnen. Das bedeutet in der Praxis, dass Behandlungen auf solchen Flächen, die im einen Bundesland ohne weiteres erlaubt sind, im anderen Bundesland nicht ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden dürfen.

Im Wettbewerb können die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes von den Betrieben durchaus positiv genutzt werden. Nur derjenige, der mit qualifiziertem Personal agiert, erfüllt die geforderte Sachkunde und kann werbewirksam darauf hinweisen. Auf diese Weise kann ein Beitrag zur Qualitätsverbesserung der landschaftsgärtnerischen Arbeiten geleistet werden, um dem allgemeinen Preis- und Leistungsabfall Einhalt zu gebieten.

Zusammenfassung

Die Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes hat für die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus erhebliche Ein-

schränkungen zur Folge. Dem vorbeugenden Pflanzenschutz im Sinne einer sachgerechten Pflanzenverwendung, Bodenbearbeitung, Pflanztechnik und Pflege muss künftig wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, da in vielen konkreten Situationen im Schadensfall keine chemischen Pflanzenschutzmittel mehr anwendbar sind. Dies ist aber gleichzeitig auch eine Chance für den qualifizierten Betrieb, um im Vorfeld durch Sachverstand eine vitale Grünanlage zu erstellen und in der Pflege nachhaltig landschaftsgärtnerische Maßnahmen im konkurrierenden Wettbewerb erfolgreich zu ergreifen.

Weiterführende Literatur:

- Anonym, 1998: Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz. Broschüre herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Postfach, 53107 Bonn, 56 S.
- Backhaus, G. F., Gündermann, G., 2001: Das novellierte Pflanzenschutzgesetz – Auswirkungen auf das urbane Grün. In: Dujesiefken, D., Kockerbeck, P.: Jahrbuch der Baumpflege, 86 – 98, Thalacker-Medien.
- Balder, H., 2000: Integrierter Pflanzenschutz im Garten- und Landschaftsbau. Neue Landschaft 45, 590-598
- Freier, B., Burth, U., Klingauf, F., 1999: Integrierter Pflanzenschutz als Leitbild – Die Anforderungen liegen über der derzeitigen Handlungsnorm der guten fachlichen Praxis. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd. 51(3), 66 - 70
- Gündermann, G., 1998: Das novellierte Pflanzenschutzgesetz. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd. 50(9), 233 - 237
- Petzold, R.; Linn, H., 1998: Das Pflanzenschutzgesetz. Broschüre herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach, 53107 Bonn

PD Dr. habil. Hartmut Balder*
und Dir. und Prof. Dr. Georg F. Backhaus**

* Pflanzenschutzamt Berlin;
Mohriner Allee 137, 12347
Berlin

** Biologische Bundesanstalt für
Land- und Forstwirtschaft,
Braunschweig;
Messeweg 11,
38104 Braunschweig

Vom 18. bis 21. September in Nürnberg

Dringend vormerken: GaLaBau 2002

Die GaLaBau 2002 – Internationale Fachmesse Urbanes Grün und Freiräume – verspricht auch in diesem Jahr vom 18. bis 21. September zu einem Highlight zu werden. Der Veranstalter NürnbergMesse und der BGL als ideeller Träger rechnen mit etwa 950 Ausstellern und rund 47.000 Besuchern. Es lohnt sich also, sich den GaLaBau-Termin fest im Terminkalender einzutragen.

Die GaLaBau bietet mit ihren Angebotssegmenten Gehölze, Baustoffe, urbane Gestaltung, Spiel- und Freizeitanlagen den umfassenden Überblick über Produkte und Systeme für Stadtgestaltung, Wohnungs-

und Siedlungsbau sowie für den Bau von Gewerbe- und Industrieparks: Stadtmobiliar, Wasseranlagen, Außenleuchten, Wege, Plätze, Fassaden-, Dach- und Innenraumbegrünung sind nur einige Beispiele. Darüber hinaus bietet der BGL ein umfangreiches Programm mit vielen interessanten Veranstaltungen an. Geplant sind neben der Eröffnungsveranstaltung mehrere Fachtagungen, ein attraktives Begleitprogramm, Abendveranstaltungen und eine Exkursion. In der nächsten Ausgabe von Landschaft Bauen & Gestalten werden wir die einzelnen Programmpunkte vorstellen.



Anzeige

August Forster, Mitglied im Präsidium des VGLR Rheinland, kommentiert den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in der täglichen Praxis des Betriebes.

Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

DER STAND DER DINGE, KOMMENTIERT VON AUGUST FORSTER

Bei der Auseinandersetzung mit dem Thema Pflanzenschutz kam mir spontan die letzte Abschlussprüfung der GaLa-Bau-Prüflinge des vergangenen Jahres in Erinnerung. In der handlungsorientierten Prüfung sah ich die Prüfungskandidaten wieder mit hochrotem Gesicht und verschwitzten Händen vor mir, als Kenntnisse aus dem Pflanzenschutz abgefragt wurden. Fragen nach dem Entwicklungszyklus der Blattlaus konnten gerade noch so beantwortet werden, da man dies ja sehr schön aus Lehrbüchern lernen kann! Bei Fragen nach dem praktischen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln war dann aber auch schon Schluss. Trotzdem: Nach bestandener Abschlussprüfung verfügen diese jungen Menschen nun über den Sachkundenachweis im Umgang mit Pflanzenschutz.

Ist dies nun der Anfang der Problematik, oder schließt sich hier der Kreis? Wer als Unternehmer in dem vielschichtigen Tätigkeitsbereich des Garten- und Landschaftsbaus überleben will, ist auf die Spezialisierung oder auf die Suche von Nischen angewiesen, um im ruinösen Wettbewerb zu überleben.

Wer sich auf Hausgärten oder privates Grün spezialisiert hat, der wird ständig mit Fragen des Pflanzenschutzes konfrontiert und kann froh sein, wenn er einen gelernten Zierpflanzen- oder Baumschulgärtner beschäftigt, der die praktische Umsetzung beim Kunden vornehmen kann. Hier war nämlich



August Forster

praktischer Pflanzenschutz in der Ausbildung an der Tagesordnung.

Schwieriger sieht es im Bereich der Dachbegrünung aus und am kompliziertesten ist die Innenraumbegrünung. Hier läuft ohne eine ständige Beratung durch die Pflanzenschutzämter oder andere externe Pflanzenschutzberater fast gar nichts mehr. Zu komplex sind die rechtlichen Voraussetzungen, das Wissen über noch oder wieder zugelassene Pflanzenschutzmittel und deren Einsatzmöglichkeiten geworden.

Ich will dies in keiner Weise in Frage stellen, ganz im Gegenteil. Zu groß sind die Sünden der Vergangenheit. Aber welcher Unternehmer kann noch alles, was sich tagtäglich ändert – im Arbeitsrecht, in der VOB, im Steuerrecht, im Vertragsrecht etc. und dann noch im Pflanzenschutzgesetz – lesen, geschweige denn verarbeiten? Da wird der Pflanzenschutz schnell zu einem lästigen Übel und nur mehr stiefmütterlich bearbeitet oder am Ende gar

nicht mehr. Letztlich trägt man ja als Unternehmer immer die Verantwortung und die Haftung.

Dennoch bin ich der Auffassung, dass wir uns als die „Zuständigen für Grün“ vor dieser Verantwortung nicht „drücken“ dürfen.

Wie sieht es aber nun im Bereich des öffentlichen Grüns aus? Öffentliches Grün befindet sich in der Regel auf extremen innerstädtischen Standorten. Die Pflanzen unterliegen einem permanenten Stress. Um ein hohes Maß an Zier- und Gestaltungswert zu erreichen, befinden sich wertvolle Kulturgehölze in der Verwendung. Diese hochwertigen Pflanzungen benötigen bei Bedarf ganz einfach Pflanzenschutz!

Die Bevölkerung ist sehr sensibel geworden, wenn es um Pflanzenschutz oder nur das Wort „spritzen“ geht. Einerseits zu Recht, andererseits fehlt oft die wünschenswerte sachliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik, da sie allzu gerne von ideologisch geprägten Gruppierungen missbraucht wird. Für die Sensationspresse ist es gelegentlich dann auch noch ein gefundenes Fressen!

Wer stellt sich bei solchen Voraussetzungen schon gerne an die Front? Dies tut sicherlich keine Verwaltung gerne und auch nicht das GaLaBau-Unternehmen. Aber auch hier bin ich der Auffassung, dass wir als „Zuständige für Grün“ uns dieser gemeinsamen Verantwortung nicht entziehen dürfen. Wir müssen erklären und aufklären,

warum chemischer Pflanzenschutz kein Gift, sondern Arznei ist und dass der Pflanzenschutz nicht alleine aus Chemie besteht! Man könnte allerdings auch einmal über Gestaltungen unter Verwendung anderer Pflanzengesellschaften nachdenken. Dies wäre zu prüfen, wenn nicht eventuell schon geschehen.

Ich bin in den letzten beiden Jahren sehr oft auf das Thema Miniermotten angesprochen und gefragt worden, ob es denn keine Möglichkeit der Bekämpfung gäbe? Das „Dahin vegetieren“ der Bäume hat regelrecht zur Betroffenheit in der Bevölkerung geführt. Im privaten Bereich – sowohl bei mir zu Hause, als auch bei privater Kundschaft – habe ich erfolgreich, unter Berücksichtigung des im vergangenen Jahres noch gültigen Pflanzenschutzgesetzes, Maßnahmen mit sichtbarem Erfolg durchgeführt. Bei einem chemischen Pflanzenschutzzeinsatz im öffentlichen Bereich wäre ich wahrscheinlich zurückhaltender. Man gerät als Unternehmer sehr leicht durch solche Maßnahmen ins öffentliche Gerede, in die Tagespresse und auch sehr schnell in Misskredit bei privater Kundschaft.

Konkret: Pflanzenschutzmaßnahmen, insbesondere chemische, müssen in der Öffentlichkeit akzeptiert und nicht ideologisiert werden. Hier tut Werbung für einen glaubhaften Umgang mit Chemie Not!

Pflanzenschutz muss überschaubarer und praktikabler werden. Die rechtlichen Voraussetzungen müssen klar und unmissverständlich sein und nicht ständig wechseln. Wir können nicht mit dem Pflanzenschutzgesetz unter dem Arm auf Baustellen herumturnen!

Die praktische Ausbildung in diesem Bereich muss wieder verstärkt greifen. Der Berufsstand muss sich zum Pflanzenschutz als Teil des gesamten Berufsbildes deutlich bekennen.



Seminare der Landesverbände

Die Landesverbände des BGL bieten unten stehende Seminare an. Die Teilnahme an den Seminaren ist nur für die Mitglieder der genannten Zielgruppen möglich. Allerdings können Interessierte der höheren Zielgruppe teilnehmen. In der Lehrgangsg Gebühr nicht enthalten sind die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

(M) = Preis f. Mitglieder, (N) = Preis f. Nichtmitglieder,
(A) = reduzierte Seminargebühr für Auszubildende
Anfragen sind ausschließlich per Fax möglich bei:

- GaLaBau-Service GmbH (GBS) Hessen-Thüringen
Fax (0 61 22) 9 31 16-24
- Förderverein Landschaftsbau Hochschulen (FLH)
Fax (0 40) 34 48 77
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL)
Fax (0228) 69 00 29
- LV Hamburg
Fax (0 40) 84 90 02 69
- LV Westfalen-Lippe
Fax (0 23 85) 9 11 22 22
- LV Berlin/Brandenburg
Fax (0 30) 8 15 35 08
- Grün-Company Baden-Württemberg GmbH
Fax (07 11) 9 75 66 20
- LV Sachsen
Fax (03 52 04) 4 43 52
- LV Rheinland
Fax (02 21) 7 15 10 41
- Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan GmbH
Fax (0 81 61) 48 78 48


Termin	Thema	Veranstalter	Gebühr
24.-25.06.2002	Natursteinspezialitäten – Training für Fortgeschrittene	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	344,00 € (M)
			447,00 € (N)
26.-28.06.2002	Natursteinspezialitäten – Training für Fortgeschrittene II	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	376,00 € (M)
			489,00 € (N)
01.07.2002	Staudenpflege für Praktiker mit wenig Erfahrung	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	154,00 € (M) 200,00 € (N)
04.07.2002	Rhododendren und deren Begleiter	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	154,00 € (M) 200,00 € (N)
09.07.2002	Sommerschnitt bei Obstbäumen	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	120,00 € (M) 120,00 € (N)

Landesgartenschauen Hanau und Eberswalde

Schaubaustellen eröffnet

Vor den Augen der Landesgartenschaubesucher bauen 150 hessische Auszubildende aus dem Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im Rahmen der Überbetrieblichen Ausbildung unter dem Motto „Schöner Wohnen“ auf der Landesgartenschau Hanau. Über einen Zeitraum von jeweils drei Kurswochen erlernen die Auszubildenden die Be- und Verarbeitung unterschiedlichster Materialien, wie z.B. Natursteinen, Holz, Beton, Kunststoff und Stahl. Es entstehen Pflasterflächen aus Beton- und Natursteinen, verschiedene kleine Spielbereiche und Sitzcken mit Trocken- oder Mörtelmauern.

Auf der Landesgartenschau Eberswalde zeigen Mitarbeiter und Auszubildende von brandenburgischen Mitgliedsfirmen an mehreren Wochenenden, wie Gärten professionell gebaut werden. Dabei entstehen kleine Gartensituationen. Die Landschaftsgärtner geben Besuchern auch Auskunft zu Fragen der Gartengestaltung, zur Ausbildung und zu technischen Kniffen und Tricks.

Mitarbeiter des Fachverbandes Land Brandenburg stehen an den Wochenenden ebenfalls bereit, um über die Möglichkeiten einer Hausgartenfinanzierung zu informieren. 



Schaubaustellen haben brandenburgische GaLaBau-Betriebe auf der Landesgartenschau in Eberswalde eingerichtet

Termin	Thema	Veranstalter	Gebühr
Zielgruppe 1: Unternehmer / Geschäftsführer			
20.-22.06.2002	„Geomantie/Radiästhesie 1“ Rute und Pendel – Einführung	Grün-Company	465,00 € (M)
			605,00 € (N)
Zielgruppe 2: Bauleiter / technische Betriebsleiter			
29.06.2002	Das Pflanzenschutzgesetz	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	95,00 € (M)
			115,00 € (N)
02.-03.07.2002	Kombination aus Stauden und Gehölzen	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	237,00 € (M)
			308,00 € (N)
10.07.2002	Qualitätsmerkmale eines guten Gartenteichs	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	144,00 € (M)
			187,00 € (N)
Zielgruppe 4: Ausbilder			
28.-30.06.2002	Stauden Stufe V extensive Dachbegrünung	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	140,00 € (M)
			180,00 € (N)
Zielgruppe 5: Baustellenleiter / Vorarbeiter			
18.06.2002	Vorbereitung zur Großbaumverpflanzung	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	120,00 € (M)
			120,00 € (N)
26.-27.06.2002	Bodenpersonal bei Seilkletterarbeiten	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	240,00 € (M)
			240,00 € (N)
01.-05.07.2002	Einstieg in Seilklettertechnik Basiskurs SKT-A	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	600,00 € (M)
			600,00 € (N)
15.-19.07.2002	Einstieg in Seilklettertechnik Basiskurs SKT-B	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	650,00 € (M)
			650,00 € (N)
24.-25.07.2002	Bodenpersonal bei Seilkletterarbeiten	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	240,00 € (M)
			240,00 € (N)
29.07.-02.08.02	Einstieg in Seilklettertechnik Basiskurs SKT-A	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	600,00 € (M)
			600,00 € (N)
auf Anfrage	Mehr Produktivität durch bessere Haltung	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	813,00 € (M) 1057,00 € (N)
Zielgruppe 6: Landschaftsgärtner / Gehilfen			
24.-28.06.2002	Basiskurs Seilklettertechnik	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	600,00 € (M)
			600,00 € (N)

Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Gewährleistung bei Mängeln (Teil III)

Verjährung von Mängelansprüchen (§ 634 a BGB)

Über die Neuerung im Verjährungsrecht haben wir bereits in „Landschaft bauen & gestalten“ 02/02 umfassend berichtet. Wie dort bereits dargestellt, war es ein wichtiges Anliegen der Schuldrechtsreform, die Gewährleistungsfristen im Kaufrecht und im Werkvertragsrecht zu vereinheitlichen. Dementsprechend beträgt die Standardverjährungsfrist auch im Werkvertragsrecht künftig 2 Jahre statt wie bisher 6 Monate. Dies gilt für Werke, die auf die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache (mit Ausnahme von Bauwerken) oder in der Erbringung einer Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür bestehen. Unter die 2-Jahres-Frist fallen auch Arbeiten an einem Grundstück, z.B. eine Aufschüttung oder das Anlegen einer Drainage. Nach altem Recht betrug diese Gewährleistungsfrist ein Jahr, so dass sich hier eine Schlechterstellung für die GaLaBau-Betriebe ergibt.

Durch die Gleichstellung der körperlichen Werkleistung mit einer Planungs- bzw. Überwachungsleistung ist künftig

sichergestellt, dass die Verjährung von Ansprüchen gegenüber demjenigen, der sie konstruiert und insbesondere ihre Auslegung geplant hat, genauso lange dauert wie die Verjährung von Ansprüchen gegen den, der diese Planung ausführt und die Anlage baut. Praktisch bedeutet dies, dass z.B. Mängelansprüche gegen einen Landschaftsplaner genauso wie gegen den ausführenden Garten-, und Landschaftsbauer der zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Überlassungsansprüche aus der Herstellung eines Bauwerks oder aus Arbeiten an einem Bauwerk sowie aus den zugehörigen Planungsleistungen verjähren auch künftig in 5 Jahren. Damit wird man weiterhin die im Einzelfall schwierigen Abgrenzungen vornehmen müssen, ob ein Unternehmer an einem Grundstück gearbeitet hat (Verjährung 2 Jahre) oder an einem Bauwerk (Verjährung 5 Jahre). Auf die Ausführungen zur Abgrenzung Bauwerk/Grundstück im Werkvertragsrecht wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich verwiesen (siehe Ausgabe Februar 2002).

Zahlungsverweigerung wegen Mangel

Nach altem Recht war der Auftraggeber gezwungen, die Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist anzuzeigen, um Zahlung der vereinbarten Vergütung zu verweigern. Nunmehr kann nach neuem Recht auch

die Zahlung nach Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden, wenn die Sache mangelhaft ist. Wegen der verlängerten Gewährleistungsfristen dürfte diese Neuerung jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen praktische Auswirkung haben.

Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Änderungen im Arbeitsrecht

Durch die Schuldrechtsreform wurden drei arbeitsrechtliche Vorschriften neu gefasst bzw. eingefügt:

1. Nach § 310 Abs. 4 BGB findet zukünftig auch eine – wenn auch eingeschränkte – Anwendung der AGB-Vorschriften im Arbeitsrecht statt.
2. Die Pflicht zur Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers bei Arbeitsausfall gemäß § 615 BGB wird in Satz 3 auf alle Fälle erweitert, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls zu tragen hat.
3. § 619 a BGB wird eingefügt, wonach der Arbeitgeber entgegen § 280 Abs. 1 BGB vom Arbeitnehmer nur Schadensersatz verlangen kann, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nachweisen kann.

Darüber hinausgehende Auswirkungen auf das Arbeitsrecht ergeben sich nur mittelbar durch die Änderungen im allgemeinen Schuldrecht. Insoweit gilt auch im Arbeitsrecht die Generalklausel des § 280 Abs. 1 BGB, wonach der Schuldner wegen jeder Pflichtverletzung haftet, sofern er nicht beweisen kann, dass er sie nicht zu vertreten hat. Die Durchbrechung dieses Grundsatzes durch § 619 a BGB gilt insoweit nur für den Arbeitnehmer. Bei Pflichtverletzungen des Arbeitgebers bleibt es dabei, dass dieser die Beweislast dafür trägt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu

vertreten hat. Insoweit trägt der Arbeitgeber somit die Beweislast, gleichgültig wer von wem Schadensersatz aus dem Arbeitsverhältnis gemäß 280 Abs. 1 Satz 1 BGB begehrt. Auch die von der Rechtsprechung entwickelte Haftungsprivilegierung des Arbeitnehmers ist unverändert geblieben. Danach richtet sich der Umfang der Arbeitnehmerhaftung nach dem Verschuldensgrad bei der Pflichtverletzung. Der Arbeitnehmer haftet in voller Höhe nur für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei leichter Fahrlässigkeit entfällt die Haftung des Arbeitnehmers, bei normaler Fahrlässigkeit erfolgt ein innerbetrieblicher Schadensausgleich zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber. Dabei werden das Verschulden des Arbeitnehmers gegen das Betriebsrisiko des Arbeitgebers gegeneinander abgewogen und die Haftung entsprechend verteilt.

AGB-Vorschriften

Bislang galt das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGBG – gemäß § 23 Abs. 1 AGBG nicht für das Arbeitsvertragsrecht. Der bisherige § 23 Abs. 1 AGBG wurde hierfür – im Rahmen der allgemeinen Einbeziehung der AGB-Vorschriften ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) leicht verändert und als § 310 Abs. 4 BGB übernommen.

Steuertermine Juli 2002

Steuerart	für Zeitraum	Termin	letzter Tag der Schonfrist
Lohnsteuer, Lohnkirchensteuer	Juni 2002	10. Juli	15. Juli
Umsatzsteuer	Juni 2002 ohne Fristverlängerung	10. Juli	15. Juli
Umsatzsteuer	Juni 2002 mit Fristverlängerung	10. Juli	15. Juli
Umsatzsteuer	2. Quartal 2002 ohne Fristverlängerung	10. Juli	15. Juli

Bitte beachten: Regionale Feiertage sind nicht berücksichtigt!
Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen oder bei der Übergabe oder Übersendungen von Schecks.

§ 310 Abs. 4 lautet:

Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei Arbeitsverträgen sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § 305 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 gleich.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist damit das Arbeitsvertragsrecht nicht mehr von der Geltung der AGB-Regeln ausgeschlossen, wie dies noch bei § 23 Abs. 1 AGBG der Fall war. Grundsätzlich finden damit auf alle vertraglichen Regelungen im Arbeitsrecht die AGB-Vorschriften Anwendung. Allein Tarifverträge sowie Betriebs- und Dienstvereinbarungen sind von der Geltung der AGB-Vorschriften ausgeschlossen. Alle drei Formen kollektivvertraglicher Formen haben Ähnlichkeiten miteinander. In allen drei Fällen entsteht eine Bindung, obwohl der jeweils betroffene Arbeitnehmer die Regelung nicht selbst abgeschlossen hat. Insoweit wollte der Gesetzgeber in diesem normsetzenden Bereich durch die jeweiligen Vertragsparteien nicht eingreifen, da andernfalls das System der Tarifautonomie konterkariert worden wäre.

Da völlig ungewiss ist, wie sich die Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendung der AGB-Vorschriften auf Arbeitsverträge entwickeln wird, sind die Auswirkungen dieser Neuregelungen für die arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung schwer einzuschätzen.

Überleitungsvorschriften

Nach den Überleitungsvorschriften gemäß Art. 229 § 5 EGBGB gilt für Altverträge eine Übergangsfrist von einem Jahr bis zum 1. Januar 2003. Inso-

weit findet die Inhaltskontrolle nach den AGB-Vorschriften auf Arbeitsverträge vor dem 1. Januar 2002 frühestens zu diesem Termin statt.

Ab dem 1. Januar 2002 neu abgeschlossene Arbeitsverträge fallen automatisch unter das neue Recht. Insoweit gilt es, insbesondere die Einhaltung des Transparenzgebots bei Formulararbeitsverträgen, durch das der Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden muss, für ihn unangemessen benachteiligende Vertragsbedingungen schon aus dem Vertragstext ablesen zu können, sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Vertragsklauseln, die schwere rechtliche Nachteile für den Arbeitnehmer enthalten und aus dem Vertragstext nicht erkennbar sind.

§ 615 Satz 3 BGB

§ 615 BGB regelt nach wie vor den Entgeltanspruch des Arbeitnehmers, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung als Fixschuld unmöglich wird, weil der Arbeitgeber diese nicht annimmt. Mit der Ergänzung durch Satz 3 hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass auch nach Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes die bisherige BAG-Rechtsprechung nicht abgeändert wird. Nach dieser sog. Betriebsrisikolehre ist der Arbeitgeber auch dann zur Vergütung verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht arbeiten konnte und weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer die Gründe zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörung durch Maschinendefekte, Rohstoffmangel oder Katastrophen wie Brand, Explosionen, Überschwemmungen). Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, dass trotz der Neufassung des § 275 BGB an der Fortgeltung dieser Rechtsprechung keine Zweifel aufkommen. Insoweit hat sich in der Sache nichts geändert.

Elektronischer Geschäftsverkehr

Informationspflichten beim Internet-Auftritt

Alle natürlichen und juristischen Personen, die über eine Homepage ihr Unternehmen im Internet präsentieren, müssen nach dem Teledienst-Gesetz bestimmte Informationspflichten erfüllen. Dies gilt für alle Garten- und Landschaftsbau-Unternehmen gleichermaßen, die geschäftsmäßig handeln. Da der Begriff der Geschäftsmäßigkeit weitreichend ist und alle Angebote geschäftsmäßig sind, in denen Inhalte nachhaltig mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung gestellt werden und es auf die Entgeltlichkeit insoweit nicht ankommt, sind sowohl Garten- und Landschaftsbau-Unternehmen als auch Verbände davon betroffen.


Speziell folgende Informationen sind auf den Internetseiten bereit zu halten:

1. Der Name und die Anschrift, unter der man niedergelassen ist, bei juristischen Personen zusätzlich die Vertretungsberechtigten. Name und Anschrift müssen in einer ladungsfähigen Art und Weise dargestellt werden. Die Angabe des Postfaches genügt nicht; es muss vielmehr die Anschrift der Niederlassung angegeben werden, unter welcher der Diensteanbieter geschäftlich tätig ist. Ist der Diensteanbieter eine juristische Person, so sind an Stelle des Namens die Firma (einschließlich der Rechtsform) und als Anschrift der Sitz der Gesellschaft anzugeben.
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Unternehmen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post. Daher sind zumindest Telefonnummer und E-Mail-

Adresse anzugeben.

3. Das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das das Unternehmen eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer.
4. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, falls vorhanden.

Die vorstehend aufgeführten Informationen sind leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen daher an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen jederzeit auffindbar sein. Dabei reicht die Bezeichnung als „Impressum“ aus; der Fachterminus „Anbieterkennzeichnung“ muss nicht unbedingt verwendet werden. Es genügt, wenn ein Impressum mit den geforderten Daten auf der Startseite eingerichtet ist. Alternativ kann auch ein Verweis (Link) auf das Impressum auf der Startseite bzw. auf jeder Webseite gelegt werden. Unzureichend ist die Nennung der Informationen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder an einer anderen versteckten Stelle.

Die Nichtbeachtung der Informationspflichten oder das vorsätzliche oder fahrlässige Verfügbarhalten unrichtiger oder unvollständiger Informationen ist bußgeldbewehrt. Es sollte deshalb überprüft werden, ob Ihr Internet-Auftritt die dargestellten Informationspflichten nach dem Teledienstgesetz erfüllt. 

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Umsatzsteuergesetz und Steuerstrafrecht verschärft

Selbst der gutwilligste Unternehmer hat langsam genug: Nicht nur, dass die Finanzverwaltung zunehmend Ermittlungs-, Einbehaltungs- und Haftungspflichten auf den einzelnen Steuerbürger abwälzt (z.B. Bauabzugsteuer!), obendrein hat der Gesetzgeber noch das Steuerstrafrecht erheblich verschärft. Für den GaLabau-Unternehmer bedeutet dies, dass er künftig in steuerlichen Angelegenheiten noch sorgfältiger sein muss als bisher.

Im folgenden soll ein kurzer Überblick über weitere wichtige Änderungen des Steuerrechts gegeben werden, der allerdings eine intensivere Auseinandersetzung mit den Steueränderungsgesetzen nicht erspart (vgl. auch die Überblicksartikel in „Landschaft bauen und gestalten“ 2/2002 zur Ersetzung der Nullregelung durch den neu eingeführten § 13b UStG sowie zum Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz in Heft 1/2002). Zur Vermeidung von Nachteilen sollte auf jeden Fall der Steuerberater des Unternehmens gefragt werden, welche Auswirkungen die Änderungen auf das eigene Unternehmen haben.

Angabe der Steuernummer in der Rechnung, § 14 (1a) UStG

§ 14 (1a) UStG sieht vor, dass in Rechnungen, die nach dem 30.6.2002 ausgestellt werden, die vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben ist. Die neue Regelung stößt erwartungsgemäß auf erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. In zahlreichen Veröffentlichungen wird daher geraten, in Rechnungen entgegen dem Wortlaut des Gesetzes die Steuernummer nicht anzugeben. Dies insbesondere vor

dem Hintergrund, dass nach Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks die Unterlassung der Angabe der Steuernummer nicht zwingend zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen wird (BT-Drucks. 14/8559, S.10 f./NWB 19/2002,1421). Inwieweit sich die Finanzverwaltung dieser Ansicht vorbehaltlos anschließt, bleibt indes abzuwarten. Auf der anderen Seite legt die höchstrichterliche Rechtsprechung in ihren Entscheidungen immer größeren Wert auf Formalismen. Insoweit sollte der Unternehmer unbedingt Rücksprache mit seinem Steuerberater halten, wenn beabsichtigt ist, der gesetzlichen Verpflichtung nicht Folge leisten zu wollen.

Nicht oder nicht vollständig entrichtete Umsatzsteuer als Ordnungswidrigkeit oder Straftat, §§ 26b und 26 c UStG

Seit dem 1.1.2002 wird die nicht bzw. nicht rechtzeitige Zahlung von in Rechnung gestellter Umsatzsteuer als Ordnungswidrigkeit (§ 26b UStG) und bei Wiederholung u.U. sogar als Straftat (§ 26c UStG) geahndet. Bei einer Ordnungswidrigkeit kann die Geldbuße bis zu 50.000 Euro betragen, Straftaten i.S.d. § 26c UStG werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Steuerfachleute diskutieren noch, wie weit diese neuen Vorschriften auszulegen sind; in der Literatur wird häufig die Auffassung vertreten, dass schon die wiederholte Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen eine Straftat i.S.d. § 26c UStG darstellen könnte.

Verschärfung des Steuerstrafrechts, § 370a AO

Mit der Verkündung des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes am 28.12.2001 ist mit § 370a AO eine weitere Vorschrift geschaffen worden, die den Steuerpflichtigen und ihren Beratern das Leben schwer machen wird:

Hiernach wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Gewerbsmäßiges Handeln in diesem Sinne liegt schon vor, wenn sich ein Täter aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang schaffen möchte, ohne dass er die Absicht haben muss, hieraus ein kriminelles Gewerbe zu machen. Die wiederholte Abgabe unrichtiger

Steueranmeldungen, hinterzogene Zinserträge und zahlreiche in der Praxis vorkommende „Bilanzierungstricks“ fallen potenziell unter diese neue Regelung, soweit sie nicht offen, d.h. für das Finanzamt erkennbar, durchgeführt werden.

Die eigentliche Gefahr des § 370a liegt darin, dass bei Vorliegen eines Straftatbestandes (im Sinne dieser Vorschrift) Selbstanzeigen ausgeschlossen sind und künftig weder Geldstrafen noch die Einstellung des Verfahrens wegen geringfügiger Schuld in Betracht kommen.

Zu befürchten ist daher, dass Betriebsprüfer fortan in der Androhung der „Keule“ des § 370a ein probates Druckmittel gegen den Unternehmer sehen werden.

*Dr. Jörg Stalf
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Duske, Becker & Sozien, Berlin*



Günstige Konditionen über www.galabau.de

Kooperation mit greenprofi

Der BGL und die greenprofi GmbH haben eine Kooperation vereinbart. Auf Grundlage der Rahmenverträge zwischen greenprofi und den Landesverbänden des BGL konnte durch die Einbindung des Angebotes unter www.galabau.de eine zentrale Verfügbarkeit sowie eine nochmalige Verbesserung der Konditionen erreicht werden.

Die Plattform „greenprofi“ für die grüne Branche wird bereits von mehr als 1.000 Kunden genutzt und umfasst u.a. einen Marktplatz mit den Bereichen Kauf, Verkauf sowie eine umfangreiche deutschlandweite Ausschreibungsdatenbank. Vorwiegend Garten- und Landschaftsbau-Betriebe nutzen diese Datenbank zu Recherchezwecken. Ausgehend von den allgemeinen Bekanntmachungen zu aktuellen Bauvorhaben

stehen Kunden darüber hinaus zwei Möglichkeiten zur Verfügung, die Original-Verdingungsunterlagen zu beziehen:

Mit Einverständnis der ausschreibenden Stelle können Kunden das Leistungsverzeichnis als Online-Ansicht einsehen und die gesamten Verdingungsunterlagen zur weiteren Verarbeitung herunterladen.

Alternativ hierzu lassen sich die Unterlagen aus der Datenbank heraus per Mausclick direkt bei der ausschreibenden Stelle anfordern. greenprofi leitet diese Anforderung unmittelbar und vollautomatisiert mit samt Zahlungsnachweis an die ausschreibende Stelle weiter. Diese schickt die Unterlagen dann unmittelbar an den Interessenten.



Beschaffung und Marketing

Einsparpotenziale und Gewinnmaximierung durch Zentralregulierung

Großunternehmen machen es vor

In vielen größeren Unternehmen beschäftigen sich Spezialisten, oft ganze Abteilungen, mit dem Thema Beschaffungsmarketing. Beschaffungsmarketing bedeutet, den gesamten Prozess des Einkaufens der von einem Unternehmen benötigten Arbeitsmittel und Materialien zu optimieren.

Hintergrund ist die Erfahrung, dass schon eine Senkung der Beschaffungskosten um 1 % eine höhere Gewinnwirkung hat als eine 1 % Steigerung des Umsatzes. Wie kann man aber nun die Beschaffungskosten senken? Diese setzen sich nämlich nicht nur aus den Einkaufspreisen der benötigten Arbeitsmittel und Materialien zusammen. Sie umfassen auch den Arbeitsaufwand für die administrative Abwicklung des Einkaufs, wie Auftragsvergabe, Bezahlung und Verbuchung der Rechnungen, Qualitätssicherung der gelieferten Ware, Recherche der Liefer- und Zahlungsmodalitäten, etc.

Günstiger Einkauf bedeutet daher nicht nur, den niedrigsten Preis zu bezahlen, sondern auch den Aufwand für den optimalen Einkauf zu minimieren. Nicht zuletzt muss natürlich auch die Qualität stimmen.

Für erfolgreiche Manager im Beschaffungsprozess gilt daher die Maxime, eine gute, beständige und langfristige Beziehung zu den Lieferanten aufzubauen. Basis einer solchen professionellen Lieferantenbeziehung kann eine sogenannte Win/Win Situation sein. Nur wenn beide, Lieferant und Auftraggeber, das subjektive Gefühl haben, aus dem gemeinsamen Geschäft einen Gewinn zu ziehen, sind

gute Geschäftskonditionen ohne großen Aufwand zu erreichen und aufrecht zu erhalten.

Beschaffungsprozesse im Garten- und Landschaftsbau

Für den Garten- und Landschaftsbaubetrieb als klassischer Dienstleistungsanbieter spielt der Einkauf eine enorm wichtige Rolle. Vorteile, die beim Einkauf erzielt werden, können direkt an den Kunden weitergegeben werden und bringen damit wahrnehmbare Wettbewerbsvorteile, mehr Kundenbindung und erhöhen den Gewinn. Die Kompetenz, die Verlässlichkeit, das Vertrauen genauso wie Kostenvorteile, die man seinen Kunden bieten möchte, hängen (direkt oder indirekt) auch von den Leistungen der Lieferanten ab. Daher gilt im Garten- und Landschaftsbau ganz besonders: Wer auf Lieferantenbeziehungen zurückgreifen kann, die auf Vertrauen und einer langfristigen fairen Partnerschaft basieren, verfügt über einen enormen Erfolgsfaktor.

Wie kann aber eine solche Lieferantenbeziehung aufgebaut werden? Welche konkreten Vorteile kann, ausgehend von dem Modell der Win/ Win Situation, der Lieferant dem Garten- und Landschaftsbaubetrieb anbieten. Und welche Vorteile kann im Gegenzug der einzelne Garten- und Landschaftsbaubetrieb dem Lieferanten anbieten?

Lösung für optimierte Beschaffung im Garten- und Landschaftsbau: Die Zentralregulierung der GBF

Die Anforderungen eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes an den Lieferanten liegen klar auf der Hand: Gute Qualität, günstiger Preis, Flexibi-



lität und Zuverlässigkeit bei Warenangebot/-lieferung. Der Anreiz für den Lieferanten, diese Leistungen zu bieten, liegt in der zuverlässigen Bezahlung der Güter, also im möglichen Umsatz. Der Garten- und Landschaftsbaubetrieb als einzelnes Klein- bzw. mittelständisches Unternehmen verfügt allerdings beim Aufbau der Lieferantenbeziehung nicht über ein herausragendes Nachfrage- und damit Umsatzpotenzial.

Im Garten- und Landschaftsbau kann der einzelne Mitgliedsbetrieb daher auf die Zentralregulierung (ZR) zurückgreifen. Die ZR ist ein wesentlicher Bestandteil im professionellen Beschaffungsprozess der Branche. Als Nutzer der ZR kann der einzelne Betrieb bei den Verhandlungen dem Lieferanten stärkere Anreize bieten und hat deutliche Vorteile:

Der einzelne Betrieb steht damit automatisch für einen größeren Nachfragedruck, da der gesamte Bedarf auf einen Anbieter gebündelt wird. So sollten dann mit dem Lieferanten bessere Konditionen hinsichtlich der gestellten Anforderungen zu verhandeln sein.

Darüber hinaus bietet die ZR Lieferanten weitere Vorteile, wie Zahlungssicherheit und 100% Warenkreditversicherung.

Der Garten- und Landschaftsbaubetrieb profitiert direkt von der gesicherten Bonität und dem Liquiditätsgewinn durch Verlängerung der Zahlungsziele.

Wenn auch Sie die Vorteile der ZR für sich in Betracht ziehen oder Unterstützung hinsichtlich der Gestaltung Ihrer Einkaufsprozesse in Anspruch nehmen möchten, nutzen Sie doch einfach das kostenlose Informations- und Beratungsangebot der GBF zur ZR bei:

GaLaBau Finanzservice GmbH, Herr Hein
Tel. 0 22 24 / 91 81 80
E-Mail: gbf@galabau.de



Anzeige

Die neuen Aufk

Aufkleber mit Signum und dem neuen Slogan

Signums - Aufkleber

Alle angebotenen Aufkleber sind von hervorragender Qualität. Sie eignen sich für Ihre Öffentlichkeitsarbeit sowie als Werbe- und Dekorationsmittel:

- zur Kennzeichnung Ihrer Kraftfahrzeuge und Maschinen (z.B. auf Lkw, Anhänger, Pkw, Raupen, Radlader)
- Dekoration der Geschäftsräume
- für Baustellen- und Hinweisschilder
- seitenverkehrt als Hinterglasaufkleber für Fenster, Glastüren und Kfz-Scheiben
- etc.



Ihr Experte für
Garten & Landschaft



Ihr Experte für
Garten & Landschaft

Aufkleber „Signum ‘8er“

Signum mit Slogan schwarz oder grün, transparenter Grund, 8 x 10,5 cm. Standard, seitenrichtig und auch als Hinterglas-Aufkleber, seitenverkehrt z.B. für Fenster, Glastüren usw., Verpackungseinheit: 10 Stk. (Abbildung Maßstab 1:4)

Art	Art.Nr.	Bestellmenge	10	ab 100	ab 200
Grün, seitenrichtig	01.10	€/ Stück	0,35	0,30	0,25
Grün, seitenverkehrt	01.12				
Schwarz, seitenrichtig	01.11				
Schwarz, seitenverkehrt	01.13				



Ihr Experte für
Garten & Landschaft

Aufkleber „Signum ‘24er“

Signum mit Slogan grün auf weißem Grund, 24 x 30 cm (Abbildung Maßstab 1:8)

Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 10	ab 20
01.01	€/ Stück	0,75	0,60	0,45

Aufkleber „Signum ‘12er“

Signum mit Slogan grün auf weißem Grund, 12 x 15 cm Verpackungseinheit 5 Stk. (Abbildung Maßstab 1:25)

Art.Nr.	Bestellmenge	5	ab 10	ab 20
01.04	€/ Stück	0,35	0,25	0,20



Ihr Experte für
Garten & Landschaft



Ihr Experte für
Garten & Landschaft

Fahrzeug-Aufkleber „Signum ‘20er“

Signum mit Slogan schwarz auf transparentem Grund, 20 x 26 cm Verpackungseinheit 5 Stk. (Abbildung Maßstab 1:8)

Art.Nr.	Bestellmenge	5	ab 10	ab 20
01.04	€/ Stück	0,65	0,50	0,35

leber sind da:

in verschiedenen Varianten



Ihr Experte für
Garten & Landschaft

Briefaufkleber

Grün, selbstklebende Papierfolie, 2 x 2,5 cm, auf Rolle mit 500 Stk. Ideal geeignet für Geschäftsdrucksachen. (Abbildung Maßstab 1:1)

Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 5	ab 10
01.20	€/ Stück	4,00	3,50	3,00

Ihr Experte für
Garten &

Aufkleber 24er-Schriftzug „Ihr Experte ...“

Grün auf weißem Grund, 24 x 6 cm, (Abbildung Maßstab 1:4) zum „Nachrüsten“ von bestehenden Fahrzeug-Aufkleber 24 x 24 cm. Verpackungseinheit: 5 Stk.

Art.Nr.	Bestellmenge	5	ab 10	ab 20
01.25	€/ Stück	0,30	0,25	0,20

Ihr Experte für
Garten &

Aufkleber 20er-Schriftzug „Ihr Experte ...“

Schwarz auf transparentem Grund, 20 x 6 cm, (Abbildung Maßstab 1:5) zum „Nachrüsten“ von bestehenden Aufkleber „Signum“ 20 x 20 cm. Verpackungseinheit: 5 Stk.

Art.Nr.	Bestellmenge	5	ab 10	ab 20
01.26	€/ Stück	0,30	0,25	0,20

Aufkleber Signum in jeder gewünschten Größe

Grün oder schwarz, seitenrichtig oder -verkehrt. Preise je nach Größe, Aufwand und Stückzahl. Sprechen Sie mit uns – wir helfen Ihnen weiter!
Herr Müller-Fischer 0 22 24 / 77 07-24
Frau Danz 022 24 / 77 07-21

Ein weiterer Vorteil für Sie. Bei Einkauf über die Zentralregulierung erhalten Sie 2% Sonderrabatt und 30 Tage Zahlungsziel! Nutzen Sie den Bestellschein!

GaLaBau-Service GmbH

Haus der Landschaft
53602 Bad Honnef

FAX: 02224 / 77 07 77

Absender / Lieferanschrift:

Datum / Unterschrift:

Bestellschein „Die neuen Aufkleber sind da“

Artikelbezeichnung	Art.Nr.	Anzahl	Preis € / Stück	Gesamt €

Lieferung aller Artikel erfolgt sofort. Das Angebot gilt solange der Vorrat reicht. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher MwSt und Versandkosten. Gerichtsstand ist Bad Honnef.

Ges. Bestellsumme

Zentralregulierung (ZR): (2% Sonderrabatt + 30 Tage Zahlungsziel)

Wir sind Teilnehmer am ZR-Verfahren und bestellen zu Bedingungen für Zentralregulierung Wir sind an der Teilnahme am ZR-Verfahren sehr interessiert und bitten um Zusendung von Informationen.

Arbeitskreis Baumpflege tagte am Bodensee

Neue Imagebroschüre Baumpflege

Die Entwicklung der Lobby-Broschüre Baumpflege mit Diskussion des ersten Entwurfs war ein wesentlicher Inhalt der Frühjahrstagung des Arbeitskreises Baumpflege auf der Insel Reichenau Mitte Mai. Mit der Lobby-Broschüre sollen politische Entscheidungsträger und Privatkunden für die Notwendigkeit der Baumpflege sensibilisiert werden. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass die Arbeiten nur von ausgebildeten Fachkräften nach dem neuesten Stand der Technik erbracht werden können. Anhand von zahlreichen Bildern soll sie leicht verständlich und anschaulich im Layout zur GaLaBau-Messe erscheinen.

Auf weitere drei Jahre wurde Falk Dolze, Burgau, in den Vorstand des Arbeitskreises wiedergewählt. Dietrich Kusche informierte über das Arbeiten mit der Motorsäge: Seit der Novellierung der VSG 4.2 hat die Gartenbauberufsgenossenschaft neun Ausbildungsstätten und 60 Ausbilder akkreditiert, so dass die SKT-Kurse A und B angeboten werden können. Ebenfalls hat der Vorstand der BG einer Ausnahmegenehmigung zugestimmt, wonach auf Antrag das Trenngitter in der

Hubarbeitsbühne bei Beachtung entsprechender Vorgaben entfallen kann.

Die neuen Aktivitäten der ISA Deutschland wurden seitens des Vorstandes ausdrücklich begrüßt, sowohl die Satzungsänderung, die seit Jahren überfällig war, als auch die Vorstandswahlen versprechen eine neue Ausrichtung und neue Aktivitäten für die Bäume in Deutschland.

Dass der European treeworker von mehreren Schulen in Deutschland angeboten wird, ist Beweis für die Nachfrage nach dieser Zertifizierung und für die Notwendigkeit, einen anerkannten Abschluss für den Treeworker europaweit schaffen zu haben. Im Juni wird das European treeworker-Handbuch in zusätzlichen sechs Sprachen gedruckt.

Weitere Themen waren die ZTV Baumpflege, das MLV Baumpflege und die Entwicklung der ESAB.

Am zweiten Tag fand eine Fachexkursion über die Insel Mainau statt. Herr Vonderstrass, zuständig für die Park- und Baumpflege, ging insbesondere auf die Notwendigkeit der Verkehrssicherungspflicht ein, da die Insel Mainau jährlich

1,3 bis 1,8 Millionen Besucher verzeichnet und einen großen Altbaumbestand (über 1.000 Bäume zwischen 100 und 170 Jahren) hat. Die Baumkontrolle wird von der Insel Mainau selbst durchgeführt, Baumpflegearbeiten werden ausgeschrieben und an Fachfirmen vergeben. Der Park wird von 22 Gärtnern ganzjährig gepflegt. Auf Grund der zurückgehenden Besucherzahlen ist die Mainau-GmbH auf Besonderheiten wie bepflanzte

Tier- und Fabelwesen, eine Rosen- und Palmenschau aber auch auf Events wie die diesjährige Deutsche Klettermeisterschaft der ISA Deutschland angewiesen. Über 60 Kletterer konnten auf der Insel Mainau vor Zuschauern ihr Können unter Beweis stellen. Sieger war Bernd Strasser, der Deutschland auf den europäischen Meisterschaften in Oslo vertreten wird. 

Erfolgreiche Lobbyarbeit

Kein Verbot von Laubsaugern und -bläsern


Das generelle Verbot von Laubbläsern und -saugern ist in der vom Bundeskabinett am 8. Mai 2002 beschlossenen Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung nicht mehr enthalten. Dieser Erfolg ist der intensiven Lobbyarbeit des BGL und dem engen Kontakt zum BMVEL zu verdanken.

Gemäß § 9 „Betrieb in Wohngebieten“, Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, dürfen Laubsauger und Laubbläser an Werktagen in der Zeit von 7 bis 9 Uhr, von 12 bis 14 Uhr und von 17 bis 20 Uhr nicht betrieben werden – es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen (nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des Gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines



Betriebskennzeichnung für Laubbläser und Laubsauger

Umweltzeichens) vergeben worden ist, wenn sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Außerdem müssen die Geräte eine Betriebskennzeichnung tragen.

Wenn die Kabinettsvorlage nun auch noch Bundestag und Bundesrat passiert, hat der BGL einen großen Erfolg erzielt. 



Momentaufnahme bei den Deutschen Klettermeisterschaften

Förderpreis verliehen

Die Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e.V. (fbr) hat ihren Förderpreis in Höhe von 5.000 € an Angela Wirtz, Universität Hannover, verliehen. Mit der international ausgerichteten Arbeit „Ein Konzept zum Erhalt der Altstadtgärten Sana'as“ hat sich

Angela Wirtz mit den bestehenden siedlungswasserwirtschaftlichen Problemen im Jemen am Beispiel der Stadt Sana'a auseinandergesetzt.

Die fbr prämiert jährlich herausragende Arbeiten zum Themenbereich ökologische Regenwasserbewirtschaftung.

Kampf um Erhalt der Landesgartenschauen

Landesgartenschau NRW 2007 vom Rotstift bedroht

Um die Landesgartenschauen in NRW als regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung dauerhaft zu erhalten, wird eine verstärkte Überzeugungsarbeit auf allen politischen Ebenen durch die Interessenvertreter aus Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau immer wichtiger. Zu diesem Ergebnis führte ein informatives Treffen der Präsidenten der GaLaBau-Verbände NRW sowie der Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft für Gartenbau und Landschaftspflege (LAGL) mit Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW, im Unternehmen „4 Jahreszeiten“ Rasche Garten- und Landschaftsbau in Minden.

Wie den Gesprächen mit der Ministerin zu entnehmen war, sind alle NRW-Ministerien auf Grund der schlechten Haushaltslage in die Pflicht genommen worden, 68 Prozent ihrer freien Finanzmittel einzusparen. Das bedeutet für alle Ministerien, freiwillige Leistungen weiter stark einzuschränken. Bei den Landesgartenschauen ist dies bereits spürbar geworden, weil die Landesregierung deren Durchführung in den Jahren 2004 und 2006 bekanntlich nicht fördern wird – wodurch es in beiden Jahren keine zentrale Gartenschauen geben wird. Dass die beiden Landesgartenschauen augenscheinlich leichter Hand gestrichen worden sind, hängt aber wohl auch damit zusammen, dass sich die beiden betroffenen Kommunen aus Sicht der Landesregierung zuviel Zeit mit einer endgültigen Entscheidung pro Landesgartenschau gelassen haben. Gesichert

sind dagegen als zentrale Gartenschauen in NRW die in 2003 in Gronau sowie 2005 in Leverkusen.

„Wenn es in 2007 und danach zumindest noch im Zwei-Jahresrhythmus Landesgartenschauen in NRW geben soll, müssen wir von Seiten der Fachbetriebe wie auch der Interessenverbände bei den Politikern auf allen Ebenen landesweit mehr Überzeugungsarbeit leisten“, appellierten Lothar Johanning und Manfred Lorenz als Präsidenten der Verbände Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Westfalen-Lippe (VGLWL) und Rheinland (VGLR) an alle Unternehmer und Ehrenamtsträger der „Grünen Branche“.


Wie LAGL-Vorsitzender Heinz Herker und sein Stellvertreter Michael Pankraz deutlich machten, bedarf jede Landesgartenschau eines mehrjährigen organisatorischen Vorlaufs. Die derzeitige Situation mit fehlenden Förderzusagen seitens der Landesregierung sei deshalb völlig unzureichend.

„Fälschlicherweise wird heute vielerorts in NRW gedacht, eine Landesgartenschau sei vor allem eine Werbeanstaltung für Gärtner und Landschaftspfleger“, nannte VGLR-Geschäftsführer Michael Gotschika als möglichen Grund für ein nachlassendes Interesse an einer zentralen Gartenschau in den politischen Gremien. Unterm Strich hat jede Landesgartenschau dagegen in den jeweiligen Orten für eine nachhaltige Verbesserung der Infrastruktur geführt – indem aus Industriebrachen Naherholungsgebiete oder aus tristen, einzelnen Arealen wertvolle Grüngürtel entstanden sind. Insbesondere

in den ländlichen Bereichen konnten die beteiligten Kommunen zudem eine dauerhafte Imageverbesserung feststellen. Zudem zieht inzwischen jede Landesgartenschau private und gewerbliche Investitionen rund um das Ausstellungsgelände nach sich, die zu

einer Stärkung der örtlichen Wirtschaft beitragen.

Während ihres Besuches besichtigte Ministerin Höhn auch das Mindener GaLaBau-Unternehmen: „Dieser Betrieb ist uns ins Auge gefallen, weil er eine Leitbild-Funktion für die Region wie auch fürs Land

hat.“ Jährlich besucht sie ein bis zwei Betriebe aus dem Gartenbau-Bereich. Das Mindener Unternehmen ist ihren Ausführungen zufolge durch seine Dynamik und Ideen sowie durch sein Wachstum aufgefallen. 



NRW-Umweltministerin Bärbel Höhn war beim Treffen bei „4 Jahreszeiten“ Rasche auch interessiert am neuen Pflanzencenter sowie dem Unternehmenskonzept des Gastgebers. Beides wurde ihr von Johannes Wienken (l.) und Lothar Johanning von der Rasche-Geschäftsleitung vorgestellt. Daran schloss sich eine Diskussionsrunde mit VGLR-Präsident Manfred Lorenz (2.v.l.), LAGL-Vorsitzendem Heinz Herker (Mitte), VGLWL-Präsidiumsmitglied Ulrich Wittenstein (2.v.r.) und Michael Pankraz (r.) vom LAGL-Vorstand an.


Fachtagung

Alleen: Straßen mit Zukunft

Die Teilnehmer der Fachtagung „Alleen - Straßen mit Zukunft ...? Potenziale, Probleme, Perspektiven“ waren sich einig: Alleen haben in Deutschland eine Zukunft! Wer die Umsetzung der Nachhaltigkeit ernst nimmt, muss den Alleenschutz aktiv angehen.

Die Tagung, die am 13.5. in Potsdam stattfand, wurde von der Alleenschutzgemeinschaft e.V. und der Friedrich-Ebert-Stiftung Brandenburg durchgeführt. 10 Sachverständige und etwa 80 Teilnehmer diskutierten, wie die Zukunft für die Alleen aussehen kann. Im Vordergrund stand der Appell an die Politik, speziell auch an das Bundesverkehrsministerium und Bundesumweltministerium,

diese Frage gemeinsam anzugehen. Gila Altmann, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, sagte die volle Unterstützung ihres Ministeriums zu, den Alleenschutz voranzutreiben.

Ein Lösungsansatz, der von allen Sachverständigen positiv aufgegriffen wurde, ist die Idee des „regionalen Alleemanagements“. So können die vielseitigen Interessen frühzeitig ausgetauscht und abgeglichen werden. Dr. Kerstin Oerter vom BUND ging noch einen Schritt weiter und forderte ein Alleenschutzprogramm als Kontrapunkt zum Entwurf der ESAB (Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäumen). 

LIEFERANTEN DES GALABAU

Diese Firmen nehmen am GaLaBau-Zentralregulierungsverfahren teil. ZR-Mitgliedsbetriebe erhalten hier besonders günstige Konditionen.

Baumschulen



Rohwer Baumschulen Pflanzenvertrieb

Itzehoer Straße 99
24622 Gnutz/Neumünster i. H.
Telefon (04392) 770
Telefax (04392) 7710
E-Mail: info@rohwer-pflanzen.de
Internet: <http://www.rohwer-pflanzen.de>

- Komplettlieferung bundesweit
- frei Baustelle
- äußerst kalkuliert und zuverlässig

Stadtmöblierung



Andreas-Schubert-Straße 11
01844 Neustadt in Sachsen
Telefon: 0 3 596 / 58 56 0
Telefax: 0 35 96 / 58 56 54
Internet: www.orion-stadtmoeblierung.de

Planung Konstruktion Herstellung Montage Service

Stadtmöbiliar Fahrradparksysteme
transparente Überdachungsanlagen
Rohr- und Profilbiegetechnik
Metall-Trennwände

Diverse



- Majestic-Qualitätsrasen aus Spitzensorten
- Rasenmischungen für alle Bereiche auch nach Ihren Vorgaben
- Blumenzwiebeln
- Etera-Stauden

Postfach 1263 · 48348 Everswinkel
Telefon (02582) 6700
Fax (02582) 670270
Ihr zuverlässiger Partner für den
Garten- und Landschaftsbau

Ein vollständiges Verzeichnis mit über 80 Lieferanten kann bei der GaLaBau-Finanzservice GmbH, Fax (022 24) 91 81 82, Tel. (022 24) 91 81 80, angefordert werden.

Nationen-Mix der IGA wird immer bunter

Nach der Volksrepublik China wird sich mit Süd-Korea im kommenden Jahr ein weiteres asiatisches Land auf der grünen Weltausstellung am Meer mit seiner Gartenkultur präsentieren. Süd-Korea will sich mit einem umfangreichen Beitrag in der Blumen-Halle den Rostockern und ihren Gästen vorstellen. Wenige Tage zuvor hatte bereits der spanische Botschafter gegenüber dem NDR die Teilnahme seines Landes zugesagt.

Rostock ist vom 25. April bis 12. Oktober 2003 Gastgeberin der ersten Weltausstellung in den neuen Bundesländern. Der Jahres-Countdown der IGA wurde mit einem Tag der offenen Tür eingeleitet. Zehntausende Besucher nutzten die Gelegenheit zu einem neugierigen Blick hinter den IGA-Bauzaun. Zu Gast war auch der



brandenburgische Ministerpräsident Dr. Manfred Stolpe. „Wir Brandenburger führen in Eberswalde gegenwärtig bereits die vierte Gartenschau durch. Und man kann die Bedeutung sol-

cher Veranstaltungen als Impulsgeber für die regionale und kommunale Entwicklung nicht hoch genug einschätzen“, so Stolpe.

Gelbdruck einer neuen FLL-Richtlinie

Ab sofort kann der Gelbdruck der „Richtlinie zur sachgerechten Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen – Teil A: Schutz- und Gestaltungsgrün“ gegen Ein-sendung von 7,50 € in Briefmarken bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) angefordert werden (Colmant-

straße 32, 53115 Bonn,
Fax: 02 28/69 00 29).

Der FLL Arbeitskreis „Gehölzwertermittlung“ hat diese neue Richtlinie als Erstausgabe erarbeitet.

Sie definiert Fachbegriffe, erläutert die wichtigsten Wertermittlungsmethoden, unterzieht sie einer Stärken- und Schwächenanalyse und wertet sie auf der Grundlage der im

Arbeitskreis festgelegten Kriterien. Im Anhang finden sich Datengrundlagen und Rechenbeispiele.

Bis zum 20. August 2002 kann jeder im Rahmen des offiziellen Einspruchverfahrens gegen die Richtlinie Einsprüche geltend machen. Im September werden alle eingegangenen Stellungnahmen beraten.

Hofheimer Schüler waren live dabei

22 Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse an der Gesamtschule am Rosenberg in Hofheim haben den Landschaftsgärtnern über die Schulter geschaut.

Besonders interessant war für die Teilnehmer die Führung über das Baustellengelände des

FGL-Mitgliedsbetriebes Wesemeyer in Frankfurt-Nied, bei der Bauleiter Thorsten Flöter den Jungen und Mädchen den Bauablauf und die auszuführenden Arbeiten erläuterte.

Selbst die Schaufel in die Hand zu nehmen und unter Anleitung einen Kantenstein zu

setzen, war für einige der Höhepunkt des Tages

An der Resonanz der Beteiligten wurde deutlich, dass ein Baustellenbesuch eine sehr geeignete Möglichkeit darstellt, gezielt über den Beruf des Landschaftsgärtners zu informieren.

Mähen und Schneiden

Alles für tapfere Schneiderlein

Doppelt hält besser

Die Firma Badema hat sich auf Doppelmesser-Mähwerke für Front-, Frontseiten- und Heckanbau spezialisiert.

Die Frontmäherwerke *MF 210-310* für die Grünlandwirtschaft mit Arbeitsbreiten von 2,10 bis 3,10 m verfügen über eine optimierte Rahmenbauweise mit Pendelausgleich und standardisiertem Frontanbau über Dreipunkt oder Geräterieck. Mit der effizienten Schwadeinrichtung wird auch bei unterschiedlichen Grashöhen eine gute Schwadbildung erreicht. Zusatzeinrichtungen sind: Auffahrtsicherung und Gleitsohlen für verschiedene Schnitthöhen und zur Bodendrucksenkung.

Die Frontmäherwerke *MFK 165-310* für die Landschaftspflege mit Arbeitsbreiten von 1,65 bis 3,10 m arbeiten verstopfungsfrei mit hoher Flächenleistung. Mit ihrem geringen Gewicht ist nicht nur in Hanganlagen, sondern auch in Feucht- und Naturschutzgebieten ein bodenschonendes Arbeiten möglich.

Außerdem liefert der Hersteller Hecken- und Gehölzschnidemaschinen und Böschungsmäher.

Badema Maschinenbau GmbH,
Gewerbstraße 8,
79258 Hartheim-Feldkirch,
Telefon (07633) 15 00 11

Umgeschnallt

Die neue rückentragbare Motorsense Stihl *FR 85 T* ist nicht nur besonders bequem zu handhaben, weil ihre Motoreinheit beim Einsatz auf dem Rücken sitzt, sie ist auch besonders vielseitig, weil sich an ihrem teilbaren Schaft unterschiedliche Wechselwerkzeuge aus dem Stihl Kombi System montieren lassen. Mit der innovativen Schnellkupplung wird



Verstopfungsfreies Mähen dank Doppelmesser-Mähetechnik

Foto: Badema

aus der Motorsense im Handumdrehen ein Hochentaster, Heckenschneider, Gestrüppschneider, Kantenschneider oder Bodenkultivator. Die Möglichkeiten auch noch die Schneidwerkzeuge zu tauschen, macht aus der Stihl *FR 85 T* ein echtes Multitalent.

Andreas Stihl AG & Co.,
Badstraße 115,
71336 Waiblingen,
Telefon (07151) 26 13 60
Internet: www.stihl.de

Ein-Mann-Betrieb

Der *Multicar 26* mit dem Frontschlegelmähwerk *FF 1002* und Auslegemäher *FA 530 M* erledigt das Abmähen von Brachflächen, Böschungen, Freizeitanlagen und das Schneiden von Ästen im Ein-Mann-Betrieb. Zubehörteile sind leicht austauschbar: Wildkrautbürste, Astschere, Heckenschere, Doppelmessermähwerk, Mähkorb oder Grabenfräse.

Das *Multicar*-Trägerfahrzeug ist mit Allradantrieb und Kriechgang ausgerüstet. Der Kriechgang ermöglicht exaktes Arbeiten, gute Anpassung der Mähgeschwindigkeit an den vorhandenen Bewuchs und damit gründliches Mähen. Durch sei-

Produktinformationen stehen außerhalb der Verantwortung der Redaktion

nen Allradantrieb bewältigt der *Multicar* auch Aufgaben in schwierigem und unebenem Gelände.

Multicar Spezialfahrzeuge GmbH,
Industriestraße 3,
99880 Waltershausen,
Telefon (03622) 64 00

Klein gemacht

Wolf Garten stellt für das Kompostieren von Gartenabfällen vier leistungsstarke, leicht zu bedienende, geräuscharme und sichere *Gartenhäcksler* zur Verfügung.

So können alle im Garten bei Schneidarbeiten anfallenden Äste, Zweige und andere Pflanzenteile kompostgerecht aufbereitet werden.

Die Häcksler werden in verschiedenen Modellabstufungen angeboten.

Wolf Garten, Industriestr. 83-85,
57518 Betzdorf,
Telefon (02741) 281 341
Internet: www.wolf-garten.com

Aufgesessen

Der *Kubota G 18* ist weltweit der erste Dieselaufsitzmäher mit einem 3-Messer-Heckauswurfmäherwerk, der mäht und zugleich das Schnittgut aufhängt.

Im Gegensatz zu Seitenauswurf-Mähern, die ein Gebläse einsetzen, wird beim *G 18* „Glide-Cut“-System das Gras direkt in den integrierten Auffangbehälter befördert. Das Hydrostatgetriebe und der kraftvolle Dieselmotor verbinden sich zu einer großen Leistungsfähigkeit bei einer Schnittbreite von 122 cm.

Weitere Vorzüge sind das Schnellreinigungssystem, ein 500 Liter großer Grasfangbehälter, große Raddurchmesser und die hohe Endgeschwindigkeit von bis zu 15 km/h.

Kubota GmbH,
Senefelder Straße 3-5,
63110 Rodgau,
Telefon (06106) 87 30

Unter Strom

Der Honda Stromerzeuger *EC 2200* liefert immer und überall Strom. Für den täglichen Einsatz ist der widerstandsfähige Dauerläufer *EC 2200* die richtige Wahl. Sein laufruhiger 4-Takt-OHV-Industriemotor hält selbst stärksten Belastungen stand und die Stahllaufbuchsen garantieren eine besonders lange Lebensdauer. Dank 2,0 kVA (230V) Dauerleistung liefert der *EC 2200* genug Strom für alle Typen von elektrischen Verbrauchern mit entsprechender Leistungsaufnahme.

Honda Motor Europe GmbH,
Sprendlinger Landstraße 166,
63069 Offenbach,
Telefon (069) 83 09 0
Internet: www.honda.de

Im Überblick

Dank des neuen Kataloges der Firma Lipco können sich jetzt Kommunen und GaLaBau-Betriebe einen bequemen Überblick über Anbaugeräte zur Land- und Kommunaltechnik verschaffen.

Das Angebot umfasst Kreiselegen, Umkehrfräsen, Sämaschinen, Wildkrautentferner, Wege-Pflegegeräte, Schlegelmulcher, Scheibenmäher, Vertikutierer und Stubbenfräsen. Aber auch Erntemaschinen, Tunnelprühergeräte, Geräte zur Baumstreifenpflege und Überzeilentraktoren sind erhältlich.

Lipco GmbH,
Am Fuchsgraben 5 b,
77880 Sasbach,
Telefon (07841) 20 94 40
Internet: www.lipco.com



Das Glide Cut-System sorgt für professionelle Hochleistungen

Foto: Kubota